

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **164 (1996)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ZS 355:164(1996)

Schweizerische Kirchenzeitung

B 64

4. Jan. 1996

KIRCHE

1/1996 4. Januar 164. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Ein weises, hörendes Herz für alle

Liebe Seelsorger und Seelsorgerinnen

Wie wichtig der bischöfliche Wunsch zum Neujahr 1995 «*Im Vertrauen leben und wirken*» (vgl. SKZ 1995/1) wurde, können wir am Ende des Jahres 1995 besser ermessen. Wir wünschten uns ein gläubiges Vertrauen in einer Zeit, in der so viele Menschen in grosser Bedrängnis leben. Trotz allen modernen Möglichkeiten müssen viele unter Krieg und Terror leiden. Arbeitslosigkeit, Hunger und Not bedrohen unzählige Menschen. Nach enormen erfolglosen Anstrengungen breiten sich Hoffnungslosigkeit und Resignation aus, selbst bei der jungen Generation.

Und trotzdem wurde durch zähes, vertrauensvolles Wirken vieles erreicht, zum Beispiel eine Waffenruhe und Friedensperspektiven im früheren Jugoslawien. Im Heiligen Land wächst ein beinahe nicht mehr erwarteter Friede. Jahrelange Gebete und Bemühungen werden endlich erfüllt.

Enttäuschungen

Enttäuschungen blieben uns auch in der Kirche im vergangenen Jahr nicht erspart. Viele wurden erschüttert durch die unerwartete Wegnahme von Bischof Jacques Gaillot aus seiner Diözese. Sie haben diese Massnahme tragischer genommen als Bischof Gaillot selber, der sich nicht verletzt oder verbittert zeigt. Die Vertrauenskrise gegenüber dem nun abgelösten Erzbischof von Wien war auch bei uns zu spüren. In der Schweiz trat der jüngste Bischof, auf den so viel Hoffnung gesetzt wurde, unerwartet zurück. Dieser grosse Verlust macht uns traurig.

Zahlreiche Katholiken unterschrieben in den Nachbarländern «Kirchenvolksbegehren». In der Schweiz wurden verschiedene Petitionen und Aufrufe an die Bischöfe und den Papst geschrieben. Manche haben das Gefühl, 30 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und 20 Jahre nach den Schweizer Synoden mit lang bekannten Anliegen immer noch an Ort zu treten. Viele aufgeschlossene Katholiken fühlen sich nicht ernst genommen. Andere aber kümmern sich wenig um solche Aufbrüche oder werfen ihnen sogar Ungehorsam vor. Eine unerquickliche Situation! Wir Bischöfe möchten sie mit ehrlicher Bereitschaft zum Gespräch und mit gemeinsamem Suchen nach Lösungen aufarbeiten. Dazu müssen wir miteinander eine gute Kultur der Kommunikation entwickeln, mit viel Vertrauen und Offenheit.

Neuanfang

Für fünf der sechs Schweizer Diözesen mussten im Jahre 1995 neue Diözesanbischöfe gefunden werden. Das hätte zu grossen Verunsicherungen führen können, dürfen doch die Schweizer bei einer Bischofswahl nicht so direkt mitbestimmen und wählen wie bei den Wahlen der

Ein weises, hörendes Herz für alle
Neujahrswunsch der Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz an die Seelsorger und Seelsorgerinnen 1

Der Religionsartikel im neuen Entwurf der Bundesverfassung Eine Übersicht von Urs Josef Cavelti 2

Wo blieb die versprochene Taufe?
2. Sonntag im Jahreskreis 3

«Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden»
Eine Alternative, vorgeschlagen von Christian Kissling 6

Kurt Koch zur Bischofsweihe
Der Brief des designierten Bischofs von Basel 7

Bischofsweihe in Rom – Amtsantritt in Solothurn Ein Kommentar von Rolf Weibel 8

St. Galler Seelsorgerat zwischen Sistierung und Neuwahlen Von Arnold B. Stampfli 9

Missionen spanischer Sprache in der Schweiz 10

Hinweise 11

Amtlicher Teil 12

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenabtei St. Martin, Hermetschwil (AG): Krippe (Ende des 18. Jahrhunderts)



politischen Behörden. Doch sind diese Bischofsnennungen verhältnismässig ruhig verlaufen, wohl dank der Möglichkeit zur Mitsprache, die nicht nur die wählenden Domherren angeboten haben, sondern auch der Apostolische Nuntius. Wir dürfen annehmen, dass die fünf neuen Bischöfe auf ein breites Vertrauen des Volkes und der Seelsorger/-innen zählen können. Mit ihnen darf ein neuer Anfang gewagt werden. Vertrauensvoller Austausch ist nun nötig.

Unerfüllbare Wünsche?

Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht alle neu geäusserten Begehren in unserer Kirche sofort erfüllt werden können. Es sei sogar gefährlich, solche Visionen und Wünsche auszusprechen, die jetzt nicht realisierbar sind. Das würde nur neue Frustration und Resignation bringen.

Die Initianten versichern uns aber, dass sie nicht einfach eigene Wünsche vorbringen. Sie wissen sich inspiriert von Jesus, der eine neue Freiheit in diese Welt bringen wollte. Ihre Forderungen kommen aus dem Glauben und aus echter Sorge um die Kirche. Sie dürfen nicht missachtet werden. Finden sie heute überall das nötige Verständnis? Können ihre Begründungen überzeugen?

Ein hörendes Herz

Was tut not in dieser Situation? Der junge König Salomo wurde vor einer neuen, grossen Aufgabe von Gott eingeladen, doch eine Bitte auszusprechen, die Gott ihm erfüllen wollte. Salomo bat um *ein weises, hörendes Herz*. Gott gab es ihm, weil es viel wichtiger ist als Reichtum, langes Leben oder Untergang der Feinde (vgl. 1 Kön 3,3–15).

Ein solches weises, hörendes Herz sollten auch wir uns heute von Gott erbitten für uns selber und für die andern. Mit gutem Hinhören können wir miteinander unsern Weg in die Zukunft finden. Sie wird wohl nicht nur unseren Wünschen und Plänen entsprechen. Nicht wir allein, sondern Gott schafft zusammen mit uns die tatsächliche Zukunft. Er hat uns ins Leben gerufen, er geht uns voran auf dem Weg durch diese Zeit. Er weiss besser als wir, was für uns das Beste ist. Dazu hat er uns seinen geliebten Sohn geschenkt. *Diesem Christus gehört der Vorrang* (Kol 1,18). Nur wenn wir uns gegenseitig auf Christus aufmerksam machen und uns ermuntern, ihm zu folgen, kann 1996 für uns nicht nur ein neues Jahr, sondern auch ein Jahr des Herrn werden.

Viele lebendige Erfahrungen mit diesem Herrn und Erlöser Jesus Christus und gute Begegnungen unter uns wünscht Ihnen

Für die Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz
Weihbischof *Martin Gächter*



Kirche und Staat

Die Religionsartikel im neuen Entwurf der Bundesverfassung

Durch eine Motion der Luzerner Ständerätin Josy Meier, welcher der Ständerat am 16. Dezember 1993 und der Nationalrat genau ein Jahr später, am 16. Dezember 1994 zustimmte, wurde der Bundesrat

beauftragt, die Totalrevision der Bundesverfassung voranzutreiben; die Verfassung soll auf das 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates im Jahre 1998 verabschiedet werden können. Vor den Sommerferien

1995 hat der Bundesrat seinen Entwurf in die Vernehmlassung geschickt und zur Diskussion auf breiter Basis angeregt.

■ **Begrenzter Auftrag**

Bereits in den sechziger Jahren erhielt der Bundesrat Auftrag, die aus dem Jahre 1874 stammende Verfassung durch eine Neuschöpfung zu ersetzen. Erste Vorarbeiten leistete die Arbeitsgruppe Wahlen (1967–1973), und sie wurden unter der Leitung von Bundesrat Kurt Furgler (1973–1977) fortgesetzt. Im Blickpunkt des Entwurfs 1977 stand eine materiell und formell erneuerte Verfassung. Nach kritischer Aufnahme wurde der Entwurf in die sogenannte Modellstudie JPD übergeführt. Zwei Jahre später hat das Parlament den Auftrag formuliert, einen neuen Verfassungsentwurf vorzulegen, der «das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachzuführen habe». Der Entwurf hat somit nicht rechtliche Neuschöpfungen vorzulegen. Lediglich bei dringendem Handlungsbedarf sollen zusammen mit dem nachgeführten, aktualisierten und formal bereinigten Entwurf auch Reformvorschläge in die Diskussion getragen werden; der Bundesrat hat sich dabei auf die Bereiche Volksrechte und Justiz beschränkt.

Das «Nachführen» der Verfassung reicht über eine sprachliche Straffung (nach 136 Einzelrevisionen seit 1874) und über eine verbesserte Systematik und Transparenz hinaus. Mit einer Zurückstufung einzelner Verfassungsbestimmungen auf die Ebene von Gesetzen, oder umgekehrt, wird die rechtliche Grundlage verändert. Neuformulierungen können neue Auslegungen ermöglichen. Insbesondere kann mit der Fortschreibung der Praxis der Bundesbehörden neues Recht gesetzt werden, welches über die beurteilten Einzelentscheidungen hinausreichen. Dies ist problematisch und wirkt sich in allen Bereichen der Verfassung aus und damit auch im Bereich der religiösen Freiheitsrechte.

■ **Entwicklung der Religionsfreiheit**

Das Religionsrecht der Bundesverfassung hat seit 1874 eine einzige Revision erfahren, als am 20. Mai 1973 das Kernstück des Ausnahmerechts (Kloster- und Jesuitenverbote) aufgehoben wurde¹. Die Verfassung von 1874 widerspiegelt in etwa die konfessionell gespannte Situation im Kulturkampf. Sie hat deshalb neben we-

¹ Das Schächtverbot von 1893 wurde ebenfalls 1973 aus der Verfassung gestrichen, inhaltlich jedoch im Tierschutzgesetz weitergeführt (SR 455).

Wo blieb die versprochene Taufe?

2. Sonntag im Jahreskreis: Joh 1,29–34

Es ist auffällig, wie alle vier Evangelisten (Mt 3,11; Mk 1,8; Lk 3,16; Joh 1,33) den Täufer sagen lassen: Der nach mir kommt, der Stärkere, «er wird euch mit Heiligem Geiste taufen». Sehr eindeutig wird diese Taufe abgehoben von der Taufe des Johannes. Dieser sagt: «Ich taufe mit Wasser»; jener wird «mit Heiligem Geiste taufen».

Wir blättern dann weiter und suchen nach einer Stelle, wo Jesus diese Taufe spendet. Wir finden aber nichts, einfach nichts. Bei Joh 4,1 wird erwähnt, dass auch die Jünger Jesu taufeten, zur gleichen Zeit als noch Johannes taufte. Und dort heisst es ausdrücklich: «Jesus taufte nicht selbst, sondern seine Jünger taufeten.» Diese taufeten jedoch offensichtlich auch mit Wasser.

Wir müssen dem Wort von der Taufe noch breiter nachgehen. Vom Wort her ist Taufen ein Eintauchen ins Wasser oder ein Abwaschen mit Wasser. Der nächstliegende übertragene Sinn ist dann das Abwaschen von der Sünde, das Reinigen des inneren Menschen. So verstand Johannes seine Taufe.

Paulus erfindet im Römerbrief (6,3) einen weiteren Sinn. Das Wasser wird zum Grab, in das man gelegt wird und aus dem man wieder auftaucht, also aufersteht. Die auf Christus Jesus Getauften wurden «auf seinen Tod getauft. Wir wurden mit ihm begraben durch die Taufe auf den Tod» und sind dann mit ihm auferstanden.

Oder das Wasser wird zum Mutter-schoss, aus dem jemand geboren wird. So im Gespräch Jesu mit Nikodemus (Joh 3,5): «Wer nicht geboren wird aus dem Wasser (und Heiligem Geiste) kann nicht in das Reich Gottes kommen.» Diese Analogie hat dann breiten Eingang gefunden in die Weihe des Taufwassers in der Osternacht-Liturgie. Dort wird gefleht, die Kraft des Geistes möge in dieses Wasser hinabsteigen. Hier werden Wassertaufe und Heilig-Geist-Taufe eng miteinander verknüpft.

Ein anderes Bild: Jemand muss durch das Wasser eines Flusses oder eines Meeres hindurchgehen, auch eine Art Taufe. 1 Kor 10,21 sagt Paulus, die

Israeliten hätten beim Durchgang durch das Meer eine Taufe empfangen. Oder Jesus selbst erklärt: «Ich muss mit einer Taufe getauft werden, und ich bin sehr bedrückt, solange sie noch nicht vollzogen ist» (Lk 12,20). Wobei kaum etwas anderes als das Meer des Leidens gemeint sein kann.

Bedeutsam ist ferner die Redeweise: man tauft *auf den Namen* oder *im Namen* von jemand. Das bedeutet offenbar eine Art Eingliederung in die Gemeinschaft des Genannten.

Aufschlussreich ist hier Apg 19,1–5. In Ephesus gab es Leute, die «mit der Taufe des Johannes» getauft worden waren. Sie wurden dann getauft «auf den Namen Jesu, des Herrn». Oder Paulus spricht im schon genannten Text 1 Kor 10,21 von einer Taufe *auf Mose*. Und wir taufen jetzt nach Mt 28,19 *auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes*. Damit sind wir bei der Taufe der urchristlichen Gemeinden. Auf sie wird in der Apostelgeschichte wie in den Briefen des Neuen Testaments so häufig angespielt, dass es müssig wäre, ihre grosse Bedeutung als Eingliederungssakrament nachweisen zu wollen.

Ist sie nun die verheissene *Taufe im Heiligen Geist*? Nicht ohne weiteres. Denn einmal ist sie wie die Taufe des Johannes eine Taufe im Wasser, und zum andern wird sie nirgends von Jesus selbst gespendet, was doch verheissen war. Spender sind vielmehr die Apostel oder dann Leute, die für die Gemeinde diesen Auftrag erfüllen.

Die einzige Stelle, wo scheinbar beide Taufen zusammengesehen werden, ist Joh 3,5: Wiedergeboren aus dem Wasser und dem Heiligen Geist.

Also noch einmal: Wo bleibt dann die *Taufe im Heiligen Geist*? Sie ist offenbar umfassender zu verstehen als die andern «Taufen». Der Heilige Geist ist ja die Frucht des Leidens und Sterbens unseres Herrn, die Heilsgabe Jesu. Er wird nach der Auferstehung gegeben. «Der Geist war noch nicht da, weil Jesus noch nicht verherrlicht war» (Joh 7,39), und dann: «Empfanget den Heiligen

Geist» (Joh 20,22). Oder man lese die Abschiedsreden bei Johannes 14 und 16: «Wenn ich hingehe, werde ich ihn euch senden, den Beistand, den Tröster.»

Diese Taufe im Heiligen Geist ist so etwas wie das Gesamtsakrament der Kirche. Es wirkt sowohl in der Wassertaufe der Kirche wie auch in den andern Zeichen, die wir Sakramente nennen, in der Handauflegung, die wir Firmung nennen, in der Sündenvergebung, auch in der Eucharistie (Epiklese), in der Handauflegung, durch die jemand zu einem besondern Dienst berufen wird. Er ist aber auch im verkündeten Wort, so sehr, dass man für das niedergeschriebene Wort Gottes den Ausdruck «Inspiration» gebraucht und damit meint: Eingebung durch den Heiligen Geist.

Warum aber wird diese Sendung des Heiligen Geistes mit einer Taufe verglichen, wenn sie doch nichts mehr mit Wasser zu tun hat? Im Pfingstbericht des Lukas geschieht sie sogar durch das dem Wasser entgegengesetzteste Element, das Feuer (Apg 2,3). Doch wohl weil der Heilige Geist und die Art, wie er wirkt, sehr gut mit dem Wasser und dem Bad verglichen werden kann:

Das Wasser labt, erquickt – der Geist tröstet das Herz. (So etwa im Hymnus *Veni sancte Spiritus!*)

Das Wasser im Bad dringt auf seine Weise in den Körper ein und heilt ihn – der Geist dringt wie eine Salbung ein in den Menschen und heiligt ihn. «Ihr habt die Salbung von dem Heiligen» (1 Joh 2,20).

Das Wasser kann ausgegossen werden über jemand – der Heilige Geist wird ausgegossen.

Das Wasser umgibt den darin Eintauchten – der Geist umfängt und «erfüllt» den, der ihn empfängt.

So ist für immer der Herr in seiner Kirche da: durch den Heiligen Geist in dem er sie tauft.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagevangeli- en

sentlichen Grundsätzen zahlreiche Einzelprobleme explizit ausformuliert. Eine Bereinigung in formaler Beziehung drängt sich geradezu auf. Diese wird auch wider-

spiegeln, was zu gesellschaftlichem wie politischem Gemeingut geworden ist und sich auch in der Rechtssprechung durchgesetzt hat.

Im Bereich der Individualrechte wie auch im institutionellen Bereich hat sich in den ersten rund fünfzig Jahren nach 1874 eine reiche Praxis entwickelt. Sie

war in vielen Einzelbereichen richtungweisend, teils blieb sie umstritten. In dieser Epoche hatte das Bundesgericht den institutionellen Charakter der Religionsfreiheit, nämlich die Wahrung des konfessionellen Friedens, und den Aspekt der personalen Selbstverantwortung im religiösen Bereich stets miteinander verbunden. Bisweilen stand der institutionelle Charakter im Vordergrund und hat dem Individualrecht lediglich im Rahmen einer weit gefassten öffentlichen Ordnung Raum verschafft².

Nach etwa 1930 stagnierte die Entwicklung, und es sind auch nurmehr verhältnismässig wenig Entscheidungen ergangen. In der Zeit nach 1945 wurde aber in einer Mehrheit der Kantone das Verhältnis von Kirche und Staat neu geordnet; paritätisches Denken führte zur Gleichstellung der christlichen Kirchen durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung auch der konfessionellen Minderheiten.

Seit etwa 15 Jahren hat auch die bundesgerichtliche Praxis im Religionsrecht neue Akzente gesetzt. Die weltweiten Diskussionen über die grundlegenden Individual- und Menschenrechte und ihre Fixierung in internationalen Erklärungen und völkerrechtlichen Verträgen rückten generell das Individuum und die Durchsetzung seiner Einzelrechte in den Vordergrund. Insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird als Kernrecht der menschlichen Persönlichkeit und damit als existentiell betrachtet. Diese vertiefte Betonung der individuellen Religionsfreiheit führt andererseits zu einer ausgeprägteren Distanz der Religion zum Staat, und dessen säkularer Charakter wird evidenter in den Vordergrund gerückt.

Für die Rechtsprechung bedeutet dies, dass bei der im Einzelfall zu treffenden Abwägung zweier Interessen das persönliche, individuelle Interesse tendenziell vor das öffentliche Interesse an einer allfälligen Beschränkung von Freiheitsrechten gestellt wird. Der negative Aspekt der Religionsfreiheit, der auch jeglichen Anschein von Zwang verbietet, wird neuer Massstab für den säkularen Staat und damit in einem gewissen Sinn vorrangig vor den positiven Gehalt der Religionsfreiheit gestellt. Solche Tendenzen werden spürbar in Entscheiden wie über das Kreuzzeichen im Schulzimmer oder – etwas weniger ausgeprägt – bei der Teilnahme bzw. Dispens vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen³. Ob damit gerade im sensiblen Bereich des Schulwesens ein befriedigender Ausgleich der verschiedenen Aspekte erreicht wurde, ist fraglich. Jedenfalls kann man bei den genannten Entscheidungen,

die beispielhaft erwähnt sind, kaum von einer gefestigten und insbesondere unbestrittenen Praxis sprechen.

■ Kultusfreiheit ohne selbständige Bedeutung

Die vorgelegte Nachschreibung und Aktualisierung der Verfassung hat die Religionsfreiheit neu formuliert. Der Text hat die bis jetzt formell in die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit aufgeschlüsselte Religionsfreiheit (Art. 49 und 50 BV) aufgegeben. Die beiden Teilaspekte sind unter dem Titel «Glaubens- und Gewissensfreiheit» zusammengefasst (Art. 12 VE). Die Kultusfreiheit ergibt sich als eine Konsequenz aus der Glaubensfreiheit; es ist die Freiheit, die sich gebildete religiöse Überzeugung auch in Gemeinschaft auszuüben und sich zu diesem Zweck zu organisieren (Kultusfreiheit als *lex specialis* zur Vereinsfreiheit). Dieser Zusammenhang war recht früh herausgestellt, und auch die Gerichtspraxis hat dies festgehalten⁴. Der Begriff des Kultus oder der Kultushandlung wird allerdings nicht mehr erwähnt, auch nicht exemplifikativ wie zum Beispiel in der EMRK; der Text beschränkt sich auf das Recht der «Ausübung religiöser Überzeugung in der Gemeinschaft». Die bisher übliche Trennung war historisch bedingt; insbesondere im letzten Jahrhundert war die Durchsetzung der Kultusfreiheit – als nach aussen sichtbare religiöse Manifestation – nur schrittweise realisierbar.

Die Weltanschauungsfreiheit wird nun ebenfalls formell im Verfassungstext aufgeführt; ihre Gleichstellung mit der Religionsfreiheit entspricht gesichertem Rechtsbestand. Die Erwähnung ist auch Abgrenzung gegenüber religiös motivierten philosophischen oder politischen Leitideen, die aber nicht als ganzheitlicher Entwurf einer Weltansicht gelten können⁵.

Ergeben sich aus der formellen Neufassung (von Art. 12 Abs. 1 VE aus Art. 49.1 und 50.1 BV) kaum weitere Probleme, so kann die bisherige Praxis zur Religionsfreiheit nicht schlicht als gefestigte Nachschreibung betrachtet werden. Unbestritten steht zwar der individualrechtliche Aspekt der Religionsfreiheit im Vordergrund der Auslegung und Anwendung. Dass dies generell – wie die Erläuterungen bemerken (S. 42) – zuungunsten der ebenfalls von der Religionsfreiheit mitumfassten Garantie des religiösen Friedens geschehen könne, erscheint fragwürdig. Es mag zwar zutreffen, dass der konfessionelle Friede zurzeit nicht mehr im gleichen Masse gefährdet erscheint wie früher; er ist aber keineswegs ein feststehendes Gut. Eine einseitige Durchsetzung des Indi-

vidualrechts der Religionsfreiheit birgt durchaus die Gefahr einer Stärkung fundamentalistischer Tendenzen – und nicht nur islamischer – in sich. Duldsamkeit und Toleranz bilden aber eine Voraussetzung überhaupt für eine Aktualisierung der Religionsfreiheit. Der Schritt von einer überspitzten Inanspruchnahme der eigenen Religionsfreiheit und der daraus entstehenden Beeinträchtigung des religiösen Friedens ist nicht weit. Die Erläuterungen zum Verfassungsentwurf wollen damit Art. 12 Abs. 1 VE eine Bedeutung zulegen, die über eine gefestigte Praxis und Verfassungswirklichkeit hinausreicht.

■ Straffung der bisherigen Ausfäherungen

Der Vorentwurf hat die bisherige Ausfäherung des Grundsatzes der Religionsfreiheit stark gestraft. Dies ist gerechtfertigt, da die verfassungsmässigen Aussagen sich zumeist aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit selbst ergeben.

– Nach wie vor erwähnt der Entwurf (Art. 12 Abs. 2 VE) die Freiheit der Wahl eines Bekenntnisses und die Freiheit des Beitritts oder Verbleibens in einer Religionsgemeinschaft, sowie des religiösen Unterrichts. Diese neue Formulierung verzichtet richtigerweise auf das bisherige Verbot kirchlicher Straf- oder/und Disziplinarrechts, das dem innerkirchlichen Bereich zuzuordnen ist (Art. 49 Abs. 2 BV). Nicht als gesicherte Praxis kann der Hinweis der Erläuterungen über den Ausschluss gelten, wenn damit das Verbot des Ausschlusses aus einer katholischen Kirchengemeinde angesprochen werden wollte⁶.

Nicht weitergeführt werden im Verfassungstext die Bestimmungen, dass die Ausübung bürgerlicher Rechte nicht durch kirchliche Vorschriften eingeschränkt werden dürfen, und Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden (Art. 49 Abs. 4

² Diese Position liegt auch dem Bericht zum Verfassungsentwurf 1977 zugrunde: «Eine private religiöse oder weltanschauliche Überzeugung dürfte nur ausnahmsweise derart stark und zentral und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung allgemeiner Rechtspflichten derart gering sein, dass das private Interesse den Vorrang verdient» (Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV, S. 39).

³ BGE 116 Ia 261; 119 Ia 178.

⁴ BBl 1870 II 691. BGE 13,9; 113 Ia 305 E 3c.

⁵ Blosser Leitideen für die Lebensgestaltung fallen unter die nun in Verfassungsrang erhobene «Persönliche Freiheit» (Art. 9 Abs. 2 VE; BGE 118 Ia 79 E 3 h, 301 E 3 a/aa).

⁶ BGE 55 I 113.

und 5 BV). Sachgemäss gelten sie allerdings weiter⁷. Die Schranken der Grundrechte sind neu generell geregelt (Art. 30 VE). Die bisher gesonderte Erwähnung im Zusammenhang mit der Kulturfreiheit (Art. 50 Abs. 1 und 2 BV) wurde damit überflüssig.

Damit ist allerdings der Begriff der Wahrung des konfessionellen Friedens aus der Verfassung herausgefallen. Er bleibt allerdings nach wie vor gesetzgeberisches Ziel, dem die Religionsfreiheit zu dienen hat. Auf die Sicherung des konfessionellen Friedens ist damit jede Anordnung und Entscheidung auszurichten. Die strafrechtliche Ahndung der Störung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vermag nicht einmal «im Grossen und Ganzen» – wie sich die Erläuterungen ausdrücken (S. 44) – einen Beurteilungsmassstab abzugeben. Die Strafnorm zieht (richtigerweise) einen engern Rahmen und ahndet nur die öffentliche Beschimpfung und Verspottung einer religiösen Überzeugung, die «in gemeinsamer Weise» vorgebracht wird. Sie erweist sich als nicht allzu griffig⁸.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit stellt schliesslich gegenüber der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit eine *lex specialis* dar, der allerdings in der Praxis nicht konsequent beachtet wurde⁹.

– In einem dritten Absatz übernimmt der Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Grundsatz, dass jedermann die öffentlichen Schulen ohne Beeinträchtigung der Religionsfreiheit besuchen könne. Dies bedeutet Fortführung des bisherigen Art. 27 Abs. 3 BV. Die Neuformulierung kann als Beispiel dienen, wie die Bereinigung eine veränderte Auslegung nach sich ziehen wird. Bis anhin blieb die – zurzeit nicht sehr aktuelle – Frage, ob auch konfessionelle öffentliche Schulen mit der konfessionellen Neutralität des Staates vereinbar seien, in gewissem Umfang stets umstritten. Zwar hatte der Bundesrat konfessionelle öffentliche Schulen als im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung stehend bezeichnet, obwohl es begrifflich denkbar sei, dass eine bestimmte Schule zugleich die Merkmale einer öffentlichen und konfessionellen Schule erfüllen könne¹⁰; die gleiche Behörde hat auch nie eine bestehende öffentliche konfessionelle Schule verboten. Mit der Formulierung «jede Person» habe Anspruch auf eine neutrale öffentliche Schule ist ein klarer individueller Anspruch formuliert. Er geht über das bisherige hinaus. Vor dieser Formulierung wird auch die Bemerkung in den Erläuterungen, dass (lediglich) die «Entstehung» konfessioneller Schulen verboten sei, nicht standhalten.

■ Zurückgestufte Bestimmungen

Der Entwurf hat einzelne Bestimmungen zurückgestuft und auf das Genügen einer gesetzlichen Grundlage hingewiesen. Bei Bestimmungen, die einen komplexen Inhalt haben, führt dies zu kaum befriedigenden Ergebnissen. So trifft es zu, dass das Verbot der Erhebung von Kultus- bzw. Kirchensteuern von Nicht-Konfessionsangehörigen sich bereits aus der Glaubensfreiheit ergibt, und dass aus dem Grundsatz auch die Sonderfälle wie die Mischehenbesteuerung zu lösen sind. Die gefestigte Praxis wird auch die Erhebung von Kultussteuern von juristischen Personen (Kirchgemeinde als Territorialgemeinde) weiterhin zulassen, sofern nicht der Gesetzgeber wirklich anders legifert. Anders zu bewerten sind aber die Garantien zugunsten der Kultusbudgets. Der bisherige Art. 49 Abs. 6 BV hat die Zulässigkeit kantonaler Kultusbudgets und gleichzeitig das Verbot für gleichartige Budgets der politischen Gemeinden im Verfassungstext ausdrücklich festgehalten («spezielle» Kultussteuern bzw. für «eigentliche Kultuszwecke»). Der Wegfall dieser (stark politisch motivierten) Formulierung muss zu einer Neuurteilung führen, ob solche Leistungen aus den allgemeinen Steuern mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit noch zu vereinbaren sind; der Rückgriff auf die bisherige Praxis hält mangels Verfassungsgrundlage nicht stand.

Ähnliche Überlegungen treffen zu auf die nicht weitergeführte Bestimmung betreffend die Anstände bei Bildung und Trennung von Religionsgemeinschaften (Art. 50 Abs. 3 BV). Die Anwendung dieses Artikels blieb sowohl in der formellen Bedeutung wie dem materiellen Gehalt stets umstritten. Die Praxis bis 1936 (BGE 61 I 26) – seither wurde der Artikel nicht mehr angerufen – kann damit nicht als Fortschreibung angerufen werden, da sie sich nicht direkt aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit herleiten lässt. Sollten innerkirchliche Spannungen bis zu Trennungsbewegungen und Abspaltungen führen, so wären die Folgen neu zu beurteilen; zur Anwendung müssten neben religionsrechtlichen Aspekten insbesondere gesellschaftliche Kriterien gelangen.

In den beiden aufgezählten Bereichen erscheint wesentlich, dass die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar eine genügende Rechtsgrundlage bietet für eine gesetzliche Regelung. Mangels letzterer bzw. ohne die bisherige Verfassungsnorm kann aber keine schriftliche Fortschreibung der Praxis erfolgen.

Dieses Problem liegt wiederum anders bei der religiösen Kindererziehung durch die Eltern (Art. 49 Abs. 3 BV). Der Ver-

zicht auf eine Verfassungsgrundlage wird in den Erläuterungen mit dem Hinweis auf gesetzliche Regelungen begründet (Art. 303 ZGB). Zu Recht. Das ZGB ist als Ausführungsnorm zu betrachten, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich der elterlichen Gewalt konkretisiert. Inhaltlich stipuliert das Gesetz die gleichen Rechte wie die derzeitige Verfassungsnorm. Der Vorrang des Staates vor jeder kirchlichen Regelung (z. B. Religionsmündigkeit mit Erlangung des Vernunftgebrauchs; can. 97,2 i.V.m. can. 748) ist gewahrt; das gesetzliche Verbot bzw. die Nichtigkeit jeder vertraglichen Absprache über die religiöse Kindererziehung ist allerdings kaum verhältnismässig.

■ Fortgeschriebenes Ausnahmerecht

Die seit der Ausmerzung des Kloster- und Jesuitenverbots (20. März 1973) in der Verfassung verbliebenen Ausnahmebestimmungen sind im Entwurf weiter erhalten. Dies entspricht dem Konzept, Veränderungen von materieller Tragweite zu vermeiden. Sowohl beim Bistumsartikel (Art. 12 Abs. 4 VE) wie bei der Nichtwählbarkeit der Geistlichen in die Bundesbehörden (Art. 121 VE) verweisen die Erläuterungen auf die hängigen parlamentarischen Vorstösse zu deren Aufhebung¹¹.

Die Aufhebung des Bistumsartikels, der die Organisationsfreiheit von Episkopalkirchen – gemäss Praxis begrenzt auf die katholische und christkatholische Kirche – beeinträchtigt, hat in einem gewissen Sinne zwiespältige Folgen. Sie beseitigt eine Beschränkung der Religionsfreiheit. Andererseits schafft sie Ungleichheiten zwischen den heutigen konkordatären und nicht konkordatären Bistümern. Die Streichung des Bistumsartikels hat nicht die Bedeutung, dass bestehendes Recht aufgehoben würde, oder dass die Berechtigung zur Aufrechterhaltung und zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge aufgehoben sei.

■ Die institutionellen Sicherungen

Die Verfassung von 1874 hatte ein bestimmtes Säkularisierungsprogramm fest-

⁷ Weiter besteht der Verfassungsauftrag, in einem Gesetz für die Wehrpflicht einen zivilen Ersatzdienst vorzusehen (Art. 47 Abs. 1 VE).

⁸ VEB 1939/1940 (29) Nr. 51.

⁹ ZBI 1978, S. 505, 509 f. Haefelin, Kommentar zu Art. 49 BV N 110 Anm. 299.

¹⁰ Vgl. Borghi, Kommentar zu Art. 27 BV, N 71/72; Haefelin, Kommentar zu Art. 49 BV, N 56. VEB 1939/1940 (29) Nr. 51.

¹¹ Bistumsartikel: Motion 14.12.1972, amtl. Bull. NR 1972, 1420; SR 1972, 900; Einzelinitiative (94.433) 13.12.1994 bzw. 12.56.95.

Wählbarkeit: Einzelinitiative gemäss BBI 1995 I 1142.

geschrieben. Sie hat bestehende Bindungen der Kantone an Kirchen in Einzelbereichen aufgehoben, und wollte mit deren ausschliesslich staatlichen Regelung auch den konfessionellen Frieden sichern. Die meisten Bestimmungen sind Gemeingut geworden. Sie sind im Entwurf nicht mehr festgeschrieben; sie gelten von andern Bestimmungen als mitumfasst.

Im Verfassungsentwurf geblieben ist einzig die bisherige Forderung, dass der obligatorische Grundschulunterricht unter ausschliesslich staatlicher Aufsicht zu stehen habe (Art. 669 VE; bisher Art. 27 Abs. 2 BV); dies ist gegen eine kirchliche Leitung oder Aufsicht gerichtet, hat aber nie ein staatliches Schulmonopol bedeutet.

Das Recht auf Ehe wird lediglich neu formuliert, wobei der Passus über ein Beschränkungsverbot aus kirchlichen Rücksichten formell entfällt (Art. 11 VE; bisher Art. 54 BV). Der Vorrang der obligatorischen Zivilehe bleibt bestehen. Das gleiche gilt für die Feststellung und Beurkundung des Personenstandes, welche neu bei der Bundeskompetenz zur Regelung des Zivilrechts subsumiert wird (Art. 101 VE; bisher Art. 53 Abs. 1 BV). Das Recht auf schickliche Beerdigung wird als Ausfluss des neu formulierten Grundrechts der Menschenwürde betrachtet und nicht mehr gesondert aufgeführt (Art. 6 VE; bisher Art. 53 Abs. 2 BV). Als «selbstverständlich» betrachtet wird auch die Verfügungsgewalt über die Begräbnisplätze durch die bürgerlichen Behörden (bisher Art. 53 Abs. 2 BV), und deshalb nicht mehr erwähnt. Unverändert besteht das Recht auf private Friedhöfe als Ausfluss der positiven Religionsfreiheit und auch auf konfessionelle öffentliche Friedhöfe unter den bisher geltenden Voraussetzungen¹².

Die Garantie des verfassungsmässigen Richters für jedermann führte zur Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die

Bedeutung lag vor allem in der ausschliesslich staatlichen Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen (bisher Art. 58 Abs. 2 BV). Die Grundsätze über das gerichtliche Verfahren führen den bestehenden Grundsatz fort. Die Verwaltungstätigkeit der Kirchgemeinden und Landeskirchen unterstehen der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie erfasst aber nur streitige Verfahren, nicht andere aufsichtsrechtliche Massnahmen¹³. Zu bemerken bleibt allerdings, dass der kanonische Begriff der Verwaltung und Aufsicht, und damit der Verwaltungsverfahren, weiter reicht als jener des Staates.

■ Zusammenfassung

Der Verfassungsentwurf zeigt in einer gesamten Betrachtung eine gute Straffung der bisherigen religionsrechtlichen Bestimmungen, und trägt zu einer Verwerflichkeit bei. Einzelne Formulierungen, aber auch Streichungen und Rückversetzungen auf Gesetzesstufe rufen nach neuen Interpretationen und verändern damit in gewissem Umfang die Bedeutung des Religionsrechtes in Einzelfragen. Die Erläuterungen zum Entwurf zeigen, dass der Nachführungsauftrag extensiv ausgelegt wird. Es kann wohl nicht angehen, den derzeitigen Stand der Praxis, insbesondere auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, unbesehen oder generell als unbestritten und damit auch als «Stand der Verfassungswirklichkeit» auszugeben. Einwendungen sind insbesondere gegen solche Fixierungen der «Erläuterungen» zu erheben.

Urs Josef Cavelti

Alt Kantonsrichter Dr. iur. Urs Josef Cavelti ist Dozent für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Ü.

¹² VEB 4 (1930) Nr. 15; 13 (1939) Nr. 7.

¹³ BGE 4,510; 13,149 ff.; 47 I 385 ff.

lediglich um die Nachführung und Systematisierung des geltenden Verfassungsrechts. Gleichwohl kann man sich aber die Frage stellen, ob es nicht sinnvoll wäre, die letzten beiden religionsrechtlichen Ausnahmeartikel (nach der Abschaffung des Jesuiten- und des Klosterverbots 1973) bei dieser Gelegenheit zu liquidieren.

Ich möchte zu dieser Frage einen differenzierten Diskussionsvorschlag machen. Aber zuerst zum einfachen Teil des Problems: Dass der Artikel zur *Wählbarkeit* (im Verfassungsentwurf lautet er: «In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht können alle Stimmberechtigten weltlichen Standes gewählt werden.») abgeschafft werden muss, ist klar. Heute ist keine Situation mehr denkbar, wo eine solche Einschränkung der politischen Rechte von Priestern und Ordensangehörigen noch Sinn macht. Es darf vielmehr vermutet werden, dass etwa ein Parlamentarier mit milliardenschweren Verwaltungsratsmandaten oder mit einem Interessenverband im Rücken sehr viel weniger «unabhängig» entscheiden wird als eine Person «geistlichen Standes». Kommt dazu, dass ein reformierter Pfarrer ohne weiteres seinen «Stand» wechseln kann – wie unlängst im Falle eines Zürcher Nationalrats geschehen –, dass aber unklar ist, ob die Verfassung das gegebenenfalls auch einem katholischen Priester zubilligen würde, welcher sich nicht mehr durch seine Gelübde gebunden fühlte.

Der Bistumsartikel hingegen lohnt eine eingehendere Betrachtung. Hier zeigt sich, dass es durchaus Sinn macht, nicht einfach nur die Abschaffung der Genehmigungspflicht zu fordern, sondern sich zu fragen, womit dieser Artikel *ersetzt* werden könnte.

■ Eigentlich ist es klar...

Von Seiten der *Staatsrechtler* wird, soweit ich weiss, unisono die Streichung des Bistumsartikels verlangt. Es handelt sich, wird gesagt, um eine unnötige Einschränkung des Grundrechts der Religionsfreiheit, und zwar unnötig deshalb, weil heute keine Gefährdung des Religionsfriedens mehr zu sehen ist, die durch den Bistumsartikel abgewendet werden könnte. Weiter wird auf die Rechtsungleichheit hingewiesen: Der Bistumsartikel betrifft nur Religionsgemeinschaften mit Episkopalstruktur, und auch hier wurde sie bisher nur auf die römisch- und christkatholische Kirche angewandt. Es wird sodann darauf hingewiesen, dass das Staatskirchenrecht Sache der Kantone sei und man nicht sehen könne, warum ausgerechnet bei der Frage der Bistümer eine Bundesregelung festgeschrieben werden müsse. Schliesslich kann

«Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden»

Ausländische Beobachter staunen immer wieder, was sich in unserer Bundesverfassung findet: Artikel 50 Absatz 4 der geltenden Verfassung schreibt die Genehmigungspflicht des Bundes für die Errichtung und Veränderung von Bistümern vor. Und Artikel 75 legt fest, dass nur Personen «weltlichen Standes» in den Nationalrat (und damit in den Bundesrat und ins Bundesgericht) wählbar sind. Im Sinne

von historischen Relikten aus der Zeit des Kulturkampfes kann man für solche Vorschriften durchaus Verständnis haben. Etwas erstaunt nimmt man aber zur Kenntnis, dass auch der vom Bundesrat vorgelegte *Entwurf zur Reform der Bundesverfassung* diese Bestimmungen beibehält (Art. 12 Abs. 4 und Art. 121). Der Bundesrat hat bei der Präsentation dieses Reformprojekts betont, es handle sich dabei

man sich die Frage stellen, ob der Bistumsartikel, selbst wenn er gerechtfertigt wäre, überhaupt verfassungswürdig sei.

Die *Historiker* weisen auf die geschichtliche Bedingtheit und die abenteuerliche Entstehungsgeschichte des Bistumsartikels hin. 1873 ernannte der Vatikan Gaspard Mermillod zum Apostolischen Vikar von Genf und versuchte so, ein Bistum Genf zu errichten. Der Bundesrat erklärte diese einseitige Errichtung eines Bistums für nichtig und wies Mermillod, der nicht auf die Annahme des Amtes verzichten wollte, aus der Schweiz aus. Auf die Legalität dieser Massnahme braucht hier nicht eingegangen zu werden; jedenfalls wurde 1874, im Folgejahr also, anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung der Bistumsartikel eingeführt.

Schliesslich, aber das dürfte niemanden erstaunen, ist auch die römisch-katholische *Hierarchie* der Schweiz für eine Streichung des Bistumsartikels. Glücklicherweise darf darauf gehofft werden, dass auch der Vorstand des Evangelischen Kirchenbundes dem nicht widersprechen wird.

■ ...oder doch nicht?

Trotz dieser eindeutigen Stimmen wird der Streichung des Bistumsartikels in verschiedenen Kreisen – und aus ganz verschiedenen Gründen – mit Skepsis begegnet. Ein deutliches Anzeichen dafür war im Juni 1995 die Abstimmung über die parlamentarische Initiative Huber zur Streichung des Bistumsartikels im Ständerat: Der Initiative wurde nur denkbar knapp, mit 18 Ja gegen 16 Nein, zugestimmt. Widerstand gegen die Streichung des Bistumsartikels regt sich zuerst einmal in verschiedenen protestantischen Kreisen gerade in Genf. Freilich hat die mehrjährige Präsenz eines katholischen Weihbischofs in der Calvinstadt hier zu einer gewissen Aufweichung der Positionen geführt. Für unsere Diskussion interessanter sind jedoch auf katholischer Seite massgebende Kreise kantonalkirchlicher Organe, die – *mit gutem Grund* – davon ausgehen, dass der Vatikan unter den gegebenen Bedingungen in neuerrichteten Bistümern keine lokalen Mitbestimmungsrechte bei der Ernennung von Bischöfen dulden wird. Da behält man schon lieber die Notbremse der Genehmigungspflicht für Bistumsveränderungen in der Hand.

■ Eine Anregung

Es liegt auf der Hand, dass vermieden werden muss, die Frage des Bistumsartikels zu einem ökumenischen Streitpunkt zu machen. Das ist sie nämlich nicht! Und sie ist auch nicht geeignet, Kirchenpolitik

zu betreiben. Deshalb sollte hier sehr behutsam argumentiert werden, um allfälligen Schaden zu vermeiden.

Persönlich möchte ich wünschen, dass die Bischofskonferenz nicht einfach nur die *ersatzlose* Streichung des Bistumsartikels fordert – auch wenn es dazu aus ihrer Sicht genügend Gründe gibt –, sondern dass sie sich Gedanken macht, was sie als *Gegenleistung anbieten* kann. Mir schwebt dabei die *Garantie* vor, dass *Errichtung und Veränderung von Bistümern nur mit Zustimmung der betroffenen Kantone und der betroffenen kantonalkirchlichen Organe vollzogen werden*. (Man sage nicht, dass damit der Staat sich weiterhin in die «inneren Angelegenheiten» der Kirche einmischen könne – denn die Organisation eines Bistums *ist* für eine Volkskirche nicht bloss ihre «innere Angelegenheit».)

Wie könnte ein solcher Mechanismus aussehen? Vielleicht würde eine verpflichtende einseitige Erklärung der Schweizer Bischöfe genügen, vielleicht braucht es aber auch ein Übereinkommen auf völkerrechtlicher Ebene, also ein Konkordat, das vom Parlament und allenfalls vom Volk zu billigen wäre. Klar ist aber, dass es zuerst einmal einen hinreichend breit abgestützten politischen Willen braucht, den obsoleten Bistumsartikel durch eine bessere – für alle interessierten Kreise bessere! – Regelung zu ersetzen. Die Frage der richtigen Rechtsform wird sich jedenfalls lösen lassen, wenn dieser politische Wille besteht.

Christian Kissling

Christian Kissling ist Sozialethiker und Theologe

Dokumentation

Kurt Koch zur Bischofsweihe

Lucerne/Solothurn,
Gaudete-Sonntag 1995

Liebe Mitbrüder im diakonalen, priesterlichen und bischöflichen Dienst

Liebe Seelsorger und Seelsorgerinnen
Liebe Schwestern und Brüder einer Ordensgemeinschaft

Sie werden vielleicht überrascht sein, von mir schon wieder einen Brief zu erhalten. Der Grund dafür liegt darin, dass ich Ihnen in meinem ersten Brief die Daten meiner Bischofsweihe und meines offiziellen Amtsantritts noch nicht mitteilen konnte. Es ist mir aber ein Bedürfnis, Sie persönlich über die bevorstehenden Liturgien und die damit verbundenen Feierlichkeiten zu informieren:

Nach Rücksprache mit verschiedenen Gremien habe ich meinen offiziellen Amtsantritt als Diözesanbischof von Basel auf *Freitag, 23. Februar 1996 nachmittags* in der Kathedrale in Solothurn festgelegt. Ich habe bewusst keinen Sonntag, sondern einen Werktag gewählt, damit alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die es wünschen, daran teilnehmen können. Da mir Ihre Anwesenheit sehr wichtig sein wird, möchte ich Sie bereits heute ganz herzlich dazu einladen. Zudem ist der 23. Februar im liturgischen Kalender unserer Kirche der Gedenktag des hl. Polykarp, jenes Märtyrerbischofs von Smyrna, der um das

Jahr 156 für seinen Glauben an Christus den Feuertod erlitten hat und dessen Leben mich schon immer sehr angesprochen hat.

Wahrscheinlich erwarten Sie alle, dass mein offizieller Amtsantritt in der Kathedrale in Solothurn mit der Bischofsweihe verbunden sein wird. Wie Sie, bin auch ich selbstverständlich davon ausgegangen. In der Zwischenzeit ist aber an mich der Wunsch von Papst Johannes Paul II. herangetragen worden, dass er selbst mich zum Bischof weihen möchte, und zwar in Rom, zusammen mit verschiedenen anderen Bischöfen, am Fest Epiphanie am *6. Januar 1996*. Ich muss gestehen, dass ich über diesen Wunsch des Papstes erstaunt war.

Der Papst möchte mit meiner Bischofsweihe in Rom ein Zeichen seiner Sorge für das Bistum Basel setzen und seine Verbundenheit mit uns zum Ausdruck bringen. Nach eingehenden Überlegungen will ich diesen persönlichen Wunsch des Papstes achten und bin deshalb bereit, mich von ihm weihen zu lassen. Mit meiner Bereitschaft verbinde ich die Hoffnung, dass meine Weihe nicht den letzten Aufenthalt in Rom bedeuten wird. Wir wissen vielmehr alle, dass unser Bistum viele Anliegen und schwere Sorgen hat, die ich gerne in der Zukunft auch den Verantwortlichen in Rom ans Herz legen möchte. In diesem Sinne sehe ich meine

Bischofsweihe in Rom als Beginn eines notwendigen und, wie ich hoffe, fruchtbaren Dialoges zwischen unserer Ortskirche und dem Zentrum der Weltkirche. Ich bitte Sie deshalb, mich in meiner Entscheidung mitzutragen.

Meine Bischofsweihe zusammen mit andern Bischöfen aus der Weltkirche verstehe ich besonders auch als ein Zeichen der universalen Katholizität des Bischofsamtes. Mit der Bischofsweihe wird ein Bischof zwar zunächst zum Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Diözese sakramental bestellt. Zugleich aber wird er in das weltweite Bischofskollegium aufgenommen. Er übernimmt damit auch Verantwortung für die universale Kirche. Die Verbundenheit wird auch sichtbar, indem ein Diözesanbischof nicht allein, sondern zusammen mit anderen Bischöfen geweiht wird. Dabei freue ich mich vor allem darüber, dass verschiedene Mitordinanden aus sehr armen Teilkirchen wie Brasilien und Peru und aus Ortskirchen wie Mazedonien, Lettland und der Ukraine stammen, die in sehr schwierigen gesellschaftlichen Situationen leben. Damit wird ein Zeichen der Solidarität gesetzt, das uns freilich inskünftig verpflichten muss.

Wenn nun die Bischofsweihe durch den Papst in Verbundenheit mit anderen Bischöfen stattfinden wird, versteht es sich von selbst, dass danach mein offizieller Amtsantritt in der Kathedrale in Solothurn einen ganz besonderen Akzent erhalten muss. Erst so sind die Ortskirche

Basel und die Universalkirche gleichermaßen beteiligt. Da mir dieses Zusammenleben von Ortskirche und Universalkirche ein wichtiges Anliegen ist, hoffe ich, dass mich eine repräsentative Delegation des Bistums Basel an der Bischofsweihe begleiten wird. Ebenso hoffe ich, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger und die ihrer Sorge anvertrauten Mitmenschen, welche aus verständlichen Gründen nicht nach Rom kommen können, am Tag der Bischofsweihe besonders für unser Bistum Basel beten und ihren neuen Bischof im Gebet begleiten werden.

Es ist mir ein echtes Anliegen, Sie mit diesem Brief offen über meine Entscheidungen zu informieren, damit Sie die Daten und vor allem die Beweggründe für die aussergewöhnliche zeitliche und räumliche Trennung von Bischofsweihe und Amtsantritt nicht den Medien entnehmen müssen. Eine transparente Information an die Seelsorgerinnen und Seelsorger erachte ich als eine wichtige Voraussetzung für eine gute Kommunikation mit dem Bischof.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Ihnen ein gnadenreiches Weihnachtsfest zu wünschen: Möge das Licht, das von der Krippe ausgeht, Kraft in Ihr Leben und seelsorgerliches Wirken hineinstrahlen. Und möge dieses Licht bis in die Katakomben unserer Herzen vordringen. Mit diesen Segenswünschen und brüderlichen Grüßen bin ich

Ihr Kurt Koch

Basel geregelt werden. Eugène Lachat wurde Erzbischof von Damiette und Apostolischer Administrator des Kantons Tessin, während Friedrich Fiala – ein Schulkamerad von Bundesrat Johann Bernhard Hammer – mit Zustimmung des Bundesrates und der Diözesanstände von Papst Leo XIII. zum Bischof von Basel ernannt wurde.

Die Bischofsweihe musste in der Folge so gestaltet werden, dass weder die Kirche noch der Staat noch der vormalige Bischof von Basel brüskiert wurden. Friedrich Fiala wurde deshalb von zwei Bischöfen mit besonderen Beziehungen zur Schweiz in Rom geweiht: von Domenico Ferrata, der als Sondergesandter bei der Konfliktlösung mitgewirkt hatte (und drei Jahre später auch bei der endgültigen Regelung der Tessiner Bistumsfrage mitwirken sollte), und von Angelo Bianchi, der als Geschäftsträger des Heiligen Stuhles in der Schweiz gewirkt hatte. Papst Leo XIII. blieb im Hintergrund, nahm sich für Bischof Fiala aber Zeit: dreimal hat er ihn während seines Romaufenthaltes zu Gesprächen empfangen. Im Rückblick muss nicht nur die Konfliktlösung, sondern auch die Anlage der Bischofsweihe als ein Meisterstück der päpstlichen Diplomatie gewürdigt werden.

Ob die Anlage der Bischofsweihe von Kurt Koch dereinst ebenfalls als ein Meisterstück gewürdigt werden kann, scheint mir fraglich. Wohl ist das Bistum Basel auch heute in einer schwierigen Situation. Bedrängt wird es nicht von staatlichen Behörden, sondern vom gesellschaftlichen Wandel, der für das kirchliche Leben wie für die Seelsorge eine überaus grosse Herausforderung bedeutet. Eine wichtige Hilfe bei der Auseinandersetzung mit dieser Herausforderung wurde vom «Hoffnungsträger» Bischof Hansjörg Vogel erwartet. Sein Rücktritt hat – mehr noch als das ihn auslösende Widerfahrnis – diese Erwartung enttäuscht und einer resignativen Gestimmtheit Platz gemacht. In dieser Situation bräuchte das Bistum, bräuchten namentlich auch die Seelsorger und Seelsorgerinnen einen ermutigenden Neubeginn. Mit Kurt Koch als neuem Bischof von Basel wird ein solcher Neuanfang zweifelsohne möglich. Kann ein Neuanfang aber genügend erfahren werden, wenn er nicht im Bistum selber gefeiert werden kann? Hätte nicht gerade die pastorale Situation seine Bischofsweihe in Solothurn nahegelegt?

Wer den Brief von Kurt Koch an die Seelsorger und Seelsorgerinnen aufmerksam liest, vermisst eine Aussage darüber, ob er dem Papst die Gründe für sein Erstaunen hat darlegen können und was der

Der Kommentar

Bischofsweihe in Rom – Amtsantritt in Solothurn

Wenn Kurt Koch am 6. Januar 1996 in Rom zum Bischof geweiht wird, ist er der zweite Priester des neuen Bistums Basel, der als gewählter und bestätigter bzw. ernannter Diözesanbischof nicht in Solothurn konsekriert wurde. Der erste wurde vor gut 110 Jahren in einer für die Kirche in der Schweiz und besonders für das Bistum Basel schweren und schwierigen Zeit ebenfalls in Rom zum Bischof geweiht: Friedrich Fiala. Mit dieser Bischofsweihe wurde nach den Wirren des Kulturkampfes im Bistum Basel 1885 ein Neuanfang gesetzt. Wohl war das Bistum damals nicht ohne Bischof. Die Diözesankonferenz hatte Eugène Lachat am 29. Januar

1873 als Bischof von Basel für abgesetzt erklärt, die Solothurner Regierung hatte ihn am 16. April 1873 des Landes verwiesen, und das Domkapitel war im Dezember 1874 aufgelöst worden, weil es sich geweigert hatte, einen neuen Bischof zu wählen. Erst zehn Jahre später verzichtete Bischof Eugène Lachat im Rahmen einer umfassenden Konfliktlösung dem Frieden zuliebe auf das Bistum Basel. Dank Bischof Lachats Verzichtbereitschaft und dem diplomatischen Können des Heiligen Stuhles wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft konnte die Tessiner Bistumsfrage gelöst und der Konflikt zwischen den Diözesanständen und dem Bistum

Papst ihm darauf gegebenenfalls geantwortet hat. Die Sorgfalt, mit der Kurt Koch zu formulieren pflegt, lässt darauf schliessen, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat, so dass nicht einmal ausgeschlossen werden kann, dass die Bischofsweihe in Rom einfach verfügt wurde und diese Verfügung von der päpstlichen Diplomatie und nicht von Johannes Paul II. persönlich ausging.

Dass Kurt Koch diesen «Wunsch» erfüllte, erklärt sich aus seiner vorrangigen Bereitschaft, bei der Wahrnehmung seines Amtes «die Ortskirche Basel und die Universalkirche gleichermaßen beteiligt» zu sehen. Die Verbundenheit mit der Weltkirche hätte indes auch zum Ausdruck gebracht werden können, wenn ein Bischof aus dem Zentrum als Konsekrator nach Solothurn gekommen wäre. Beispielsweise hätte Kardinal Joseph Ratzinger, der seinerzeit dem Beerdigungsgottesdienst für Hans Urs von Balthasar vorgestanden ist und dem grössten römisch-katholischen Schweizer Theologen unseres Jahrhunderts so die letzte Ehre erwiesen hat, in Solothurn einem jüngeren Theologen die erste Ehre erweisen können.

Um das Gleichermassen der Beteiligung der Ortskirche Basel bei der Amtsübernahme zu gewährleisten, muss der

Amtsantritt in Solothurn besonders feierlich gestaltet werden. Das könnte aber zur Folge haben, dass im öffentlichen Bewusstsein die sakramentale Bischofsweihe an Bedeutung verliert und der nichtsakramentale Akt an Bedeutung gewinnt – also etwas, was im Zentrum der Universalkirche nicht selten als «Protestantisierung» apostrophiert wird. Hart gefragt: Neigt die Anlage der Bischofsweihe von Kurt Koch letztlich nicht sogar zu einer «häretisierenden» Praxis?

Unabhängig von der Beurteilung dieses Vorgehens der päpstlichen Diplomatie – die im übrigen mit ihren guten Leuten im Aussendienst auch nicht mehr so umgeht wie auch schon – bleibt die Freude am neuen Bischof von Basel. Ihn begleiten Segenswünsche – nicht nur aus dem Bistum Basel – nach Rom, und ihn erwarten am 23. Februar 1996 namentlich seine Bistumsangehörigen. Seiner Zeit entsprechend geriet der Einzug von Bischof Friedrich Fiala in Solothurn zu einem Triumphzug; der Einzug von Bischof Kurt Koch wird unserer Zeit entsprechend nicht zu einem Triumphzug, aber ganz gewiss zu einer frohen Feier, die den Anfang eines neuen Abschnitts der Bistums geschichte markiert.

Rolf Weibel

relle Schwerpunkte suchten. Zudem waren verschiedene Mitglieder und Gewählte des Seelsorgerates in Kommissionen und Institutionen tätig.

In Quarten berichtete Monika Francke-Mäder, Oberuzwil, über die Arbeit im Aktionsrat Fastenopfer, in den sie vom Seelsorgerat delegiert ist; Riccardo Salaorni über die Arbeit in der SKAF; Rösl Zeller von der Interdiözesanen Koordination der (gleich in mehreren Diözesen sistierten oder gar nicht eingesetzten) Seelsorgegeräte; Georg Widmer, Teufen, von einem Besuch beim kantonalen Seelsorgerat in Weinfelden, und schliesslich Arnold B. Stampfli über die Arbeit im Verein für Katholische Medienarbeit und bei der Zeitschrift «Auftrag». Dort konnten die beiden vakant gebliebenen Sitze des St. Galler Seelsorgerates mit Heidi Müller-Lenzi und der Redaktorin des PfarreiForums, Evelyne Graf, beide St. Gallen, neu besetzt werden. Sie ersetzen die offenbar schon länger zurückgetretenen Walter Mäder, Berneck, und René Poltera, Mörschwil.

■ Glaubensvertiefung mit jungen Eltern

Das vordringlichste Problem, das sich an der ersten Zusammenkunft mit dem neuen Bischof, Ivo Furer, im September 1995 in Buchs herauschälen liess, war die gewünschte «Glaubensvertiefung mit Eltern». Sie ist denn auch als Haupttraktandum für die zweitägige Quartenzusammenkunft gewählt worden. Nach dem erwähnten Einstieg von Hans Hüppi, Pastoralassistent in St. Gallenkappel, ging's gleich in die Gruppenarbeit. Es wurden die folgenden Fragen mitgegeben:

- Was geschieht bereits heute in dieser Beziehung in meiner Pfarrei?
- Was ist angeboten, wird aber nicht wahrgenommen?
- Was müsste unternommen werden, damit sich die Eltern vom Thema angesprochen fühlen?

Die nachfolgenden Berichte zeigten dann eindrücklich, dass an zahlreichen Orten viel Gutes geschieht, aber auch, dass die bestehenden Angebote quantitativ und qualitativ noch besser ausgeschöpft werden könnten. Josef Cajochen, Appenzell, erzählte anschaulich, wie er und seine Gattin mit der dortigen Pfarreiratspräsidentin als treibender Kraft Eltern zu einem Kurs «Mit Kindern leben, glauben, hoffen» einluden; «das Angebot fand ein gewaltiges Echo», wusste er zu berichten.

Marguerite Meier-Waldstein schilderte Erlebnisse und Erfahrungen in der Pfarrei Goldach, wo es mit einer Gruppe für vor-eucharistische Gottesdienste angefangen hatte. Der später auf breiter Basis angebo-

Kirche in der Schweiz

St. Galler Seelsorgerat zwischen Sistierung und Neuwahlen

Der Titel ist keineswegs inhaltlich gemeint, sondern bezieht sich in der Tat auf zwei Daten: Am 17. September 1994 war der diözesane Seelsorgerat in Fischingen versammelt, um mit P. Walbert Bühlmann OFMCap über die Gegenwart und Zukunft der Kirche nachzudenken. Trotz erschwerten Umständen und schwierigen Zeiten sollte der Blick auf Jesus gelenkt werden, der damals versucht hatte, die Zeichen der Zeit wahrzunehmen. Heute sind es kirchliche Neuaufbrüche an der Basis, das ökumenische Miteinander, ein verstärktes Selbstbewusstsein vieler Christen aus dem Geist Gottes und andere mehr. Hans Hüppi, Mitglied des Ratsbüros, rief zu Beginn der jüngsten Zusammenkunft, die am 17. und 18. November 1995 in Quarten stattgefunden hat, solche «Lichtblicke» in Erinnerung.

■ Keineswegs ein verlorenes Jahr

168 Stunden nach jener Tagung in Fischingen war der Seelsorgerat eo ipso sistiert; mit der Annahme der Demission Bischof Otmar Mäders war auch die Bera-tertätigkeit des Seelsorgerates hinfällig geworden. Der neue Diözesanbischof, der 36 Wochen nach dem Rücktritt seines Vorgängers das Amt angetreten hat, Ivo Furer, setzte den sistierten Seelsorgerat wieder ein; er fand sich am 16. September 1995 zu einer Tagung in Buchs ein, wo gar viele Wünsche, Erwartungen und Hoffnungen zusammengetragen wurden, ein Beweis dafür, dass die Ratsmitglieder in den vorausgegangenen zwölf Monaten nicht untätig geblieben waren, sondern Erfahrungen sammelten, über Anregungen nachdachten, auch kritische Probleme überlegten und nach Lösungen für pasto-

tene Kurs «Unsere Jugendlichen fordern uns heraus» ist zwar gut gelaufen und die Erfahrung war durchaus positiv, doch ist es – wohl nicht zuletzt «dank» der ernüchternd schwachen Beteiligung – nicht gelungen, etwas anzureissen, das weiterwachsen könnte.

Winfried Klausen, Rorschach, stellte hingegen erfreut fest, dass in der Nachbarpfarre Bibelgruppen für Eltern und Kinder zu Begegnungen geführt hatten, die weiterleben, so eine Gottesdienstgruppe oder das Team der «Maifrauen».

Die Präsidentin des Rates, Heidi Müller-Lenzi, zeigte am Beispiel der Eherunden in der St. Galler Heiliggeistpfarre, wie aus einem bescheidenen Anfang etwas Grösseres zu wachsen vermag. Und die als Gast eingeladene Brigitte Hollenstein, Gossau, schilderte, wie auf ihre Initiative hin in den beiden Pfarreien das Projekt mit den Elternbriefen entstanden war. Seit vier Jahren besteht dort eine eigentliche Organisation für Elternbegleitung. Eine Zwischenbilanz ergab, dass im damaligen Zeitpunkt (November 1995) regelmässig 32 Briefe von den Betreuerinnen persönlich überbracht und 100 per Post zugestellt werden.

■ Anstoss geben, damit das Evangelium weitergetragen wird

Mit Interesse hörte Bischof Ivo Fürer den Erfahrungsberichten zu. Er zeigte sich erfreut, dass so viel geschieht. Auf der Bistumsebene gelte es nun, zu überlegen, was in Form von Impulsen weitergegeben werden könne. Das grosse Anliegen sei das, Anstösse zu vermitteln, damit das Evangelium weitergetragen werde. Das ist eine so fundamentale und dauernde Aufgabe, dass halt immer wieder neue Anstösse benötigt werden.

In einer weiteren Plenumsitzung sind Ziele, Wünsche, Anliegen und Empfehlungen, die wiederum im kleinen Kreis formuliert worden waren, zusammengetragen worden. Eine Arbeitsgruppe, die sich spontan gebildet hat, ist an der Arbeit, um auf die nächste Zusammenkunft des Seelsorgerates hin – sie findet am 20. Januar 1996 in St. Gallenkappel statt – Visionen aufzutischen zu können.

Bischofsvikar Markus Büchel, der Leiter des Seelsorgeamtes im Bistum St. Gallen, wollte alle die geschilderten Vorschläge und Anregungen vor dem Hintergrund des anstehenden Bistumsjubiläums sehen. «Dieses soll nicht ein einmaliger Akt werden, sondern einen Prozess auslösen.» (Gedacht wird an die «Feier» 150 Jahre Bistum St. Gallen, fällig 1997, und auch bereits an die Wende vom zweiten ins dritte Jahrtausend.)

■ Arbeit und Gebet – Austausch und Geselligkeit

Bischof Ivo Fürer benützte die Gelegenheit, den Seelsorgerat über anstehende Probleme und im Gang befindliche Entwicklungen in der Kirche Schweiz und in der Weltkirche zu informieren. Ein Abendgebet in der Hauskapelle der Schönstattschwester, bei denen der Rat immer formidabel aufgenommen ist, eine Meditation in der Frühe des zweiten Sitzungstages, vorbereitet von Bernhard Wild, Kaltbrunn, und ein von verschiedenen Ratsmitgliedern zusammen mit dem Bischof und Bischofsvikar Markus Büchel gestalteter Gottesdienst setzten zwischen die Arbeitsgänge wohlthuende Minuten der Stille, des Gebetes und Gesanges. Dazwischen war auch reichlich Gelegenheit ge-

boten, im kleinen Kreis, auf einem Rundgang durchs oder ums Haus, Erfahrungen auszutauschen, Probleme zu erörtern und die Geselligkeit zu pflegen. Mit einem grossen Dank fürs aktive Mittun durfte die Präsidentin die Tagung beenden, nachdem über Nacht sich der erste Schnee niedergelassen und zu einer vorsichtigen Heimfahrt geraten hatte.

Zurück zum Titel: Bereits im Frühjahr 1996 sind Neuwahlen geplant, weil die jetzige Amtsperiode des Seelsorgerates am 30. Juni 1996 ausläuft.

Arnold B. Stampfli

Arnold B. Stampfli ist Informationsbeauftragter des Bistums und des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen

Missionen spanischer Sprache in der Schweiz

Vom 20. bis 23. November 1995 ist in Delémont die nationale Versammlung der Missionare spanischer Sprache in der Schweiz zusammengetreten. An ihr haben neben dem Nationaldelegierten Luis Rudé mehr als 30 Missionare teilgenommen, welche an verschiedenen Orten der Schweiz im Dienste der spanischsprechenden Bevölkerung tätig sind.

Das Programm der Versammlung konzentrierte sich auf vier grundlegende Punkte: die Restrukturierung der Missionen spanischer Sprache in der Schweiz, die Revision der Arbeitsweise des nationalen Rates dieser Missionen, das Programm der Fortbildung und eine Ehrung jener Schweizer Priester im Ruhestand, welche verantwortlich zeichneten für die Seelsorge in einigen Missionen. Auf diese Weise geehrt wurden P. Carlos Burkard, Missionar von Einsiedeln, Don Alfred Schai, Missionar von Zug, und P. Ambros Widmer, Disentis, alle drei als Pioniere der Pastoralarbeit unter dem spanischsprachigen Einwanderer.

Die Versammlung konnte am letzten Tag auf die Teilnahme von Mgr. Amédée Grab, Delegierter der Schweizer Bischofskonferenz für Fragen der Migration zählen, ferner von Dr. Urs Köppel, Nationaldirektor der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF) sowie von Joseph Boillat, Generalsekretär der römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Jura und Präsident der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Die Arbeiten der Versammlung wurden in folgenden Punkten zusammengefasst:

1. Wir sind uns bewusst, dass Gläubige spanischer Sprache und Priester in deren Dienst integrierende Bestandteile der Ortskirche bilden. In ihr haben die Gläubigen das Recht, in ihrer eigenen Sprache und Kultur betreut zu werden. Andererseits müssen die Sprachmissionen in der gemeinsamen Seelsorgeplanung mitarbeiten. Wir verwerfen die Idee *paralleler Kirchenstrukturen*, aber ebenso die Idee einer Integration, welche die eigene kulturelle Identität nicht respektiert.

2. Wir glauben, dass die katholischen Missionen spanischer Sprache immer noch eine grosse pastorale Arbeit in der Schweizer Kirche zu verwirklichen haben.

3. Wir tun kund, dass unsere Seelsorgestellen *Missionen spanischer Sprache* sind, also auch die Lateinamerikaner umfassen, welche recht zahlreich sind und in den letzten Jahren zugenommen haben, wenn auch deren grösster Teil den offiziellen Statistiken wegen ihrer inoffiziellen Anwesenheit entgeht. Die Missionen umfassen auch viele Spanischsprechende, welche infolge Heirat die schweizerische Nationalität angenommen haben, aber weiterhin die Dienste der Mission in Anspruch nehmen. Nicht zu vergessen sind die vielen Spanischsprechenden, welche sich nur für einige Zeit in der Schweiz aufhalten, weil sie ihr trauriges Schicksal in Schweizer Gefängnisse gebracht hat, wo sie ebenfalls von unseren Missionen betreut werden.

4. Die Missionen spanischer Sprache schöpfen natürlich die Migrantenseelsorge der Lokalkirche nicht aus. Die Schweizer Pfarreien können sich der Sorge für diesen Teil ihrer Gläubigen nicht entzie-

KIRCHE IN DER SCHWEIZ / HINWEISE

hen, und wir an der Front der Sprachmissionen fühlen uns unsererseits mitverantwortlich für die Aufgabe der Lokalkirche in ihrer Gesamtheit.

5. Wir sind Glieder der Lokalkirche und fühlen uns auch so. Deswegen erregt das aktuelle Statut vieler Kirchgemeinden und Kantonalkirchen Anstoss bei uns, in welchem uns das Stimmrecht verweigert wird, weil wir Ausländer sind. Wir fordern, dass diese Diskriminierung beendet wird und dass man uns den Status gleichberechtigter Mitglieder der Lokalkirche mit vollen Rechten gewähre.

6. Wir stellen fest, dass es dauernd notwendig ist, die Sprachmissionen zu restrukturieren, damit unsere Arbeit so wirksam wie möglich sei.

7. Wir glauben, dass das Fehlen eines Priesters spanischer Sprache, wie es in einigen Fällen vorkommt, das Verschwinden

der Mission nicht rechtfertigt. Da, wo ein genügend grosser Anteil spanischsprechender Bevölkerung es erfordert, müsste man andere Lösungen suchen: zum Beispiel die Beauftragung spanischsprechender Pastoralassistenten mit entsprechender Ausbildung oder Förderung der Zusammenarbeit mit schweizerischen Priestern und Pastoralassistenten, welche die spanische Sprache und Kultur kennen.

8. Die Zusammenlegung oder Aufhebung von Spachmissionen dürfte niemals geschehen, ohne die betroffenen Gemeinschaften angehört zu haben.

9. Mit Blick auf die grosse Zahl von ausländischen Katholiken in den Pfarreien müsste die Ausbildung künftiger Seelsorger (Priester, Diakone, Laien) dieser Gegebenheit Rechnung tragen.

Nationale Versammlung der Missionare spanischer Sprache in der Schweiz

dies ist nun darin einbezogen. Ein neuer Prospekt wurde gestaltet, der Spender/-innen ebenso wie Hilfesuchende über alles Wissenswerte in Zusammenhang mit dem SOFO informiert.

Nach wie vor wird der SOFO vorwiegend aus dem gesamtschweizerischen Kirchenopfer, das dieses Jahr am 13./14. Januar 1996 aufgenommen wird, und privaten Spenden getragen. Um weiter helfen zu können, ist er auch auf Ihre Unterstützung angewiesen.¹

Ruth Eberle

¹ SOFO, Postfach 7854, 6000 Luzern 7, Telefon 041 - 210 49 36, Fax 041 - 210 55 47, Postkonto 60-6287-7 Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Solidaritätsfonds, 6000 Luzern.

Hinweise

Solidaritätsfonds für Mutter und Kind

1996 sind es genau 20 Jahre her seit der Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) gegründet wurde. Dieses Sozialwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) war die damalige Konsequenz aus der Fristenlösungsdebatte. Aus rein finanziellen Gründen sollte sich keine Frau für eine Abtreibung entscheiden müssen.

Unzählige Frauen, die durch Schwangerschaft und Geburt in Not geraten sind, haben inzwischen durch den SOFO unbürokratisch und rasch finanzielle Hilfe bekommen. Gegen 700 Gesuche treffen jährlich ein, und dies immer mehr auch von verheirateten Frauen. Berthe Fäh-Schön, Präsidentin der Schweizerischen Kommission, berichtet dazu: «Der SOFO hat in den letzten 20 Jahren nichts von seiner Aktualität eingebüsst. Die nächste Fristenlösungsinitiative steht vor der Tür, eine umfassende Mutterschaftsversicherung fehlt bis heute. Die angespannte Wirtschaftslage verschärft die finanzielle Situation vieler zusehends.»

■ Neuer Name

So ist das 20jährige Bestehen des Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) kein Grund zum Jubilieren. Schon eher ist es für Berthe Fäh eine Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, dass immer noch Frauen wegen der Geburt

eines Kindes in echte existentielle Notlagen geraten. «Es fällt auf, dass die Lebenssituationen der betroffenen Frauen viel schwieriger und komplexer geworden sind. Einmalige Hilfe genügt sehr oft nicht mehr, und längerdauernde Unterstützung auch nach der Geburt des Kindes ist gefragt.» Dieser Entwicklung hat der Solidaritätsfonds nun auch mit einem neuen Namen Rechnung getragen, der gekürzt und leicht verändert «Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO» heisst. Sinn und Zweck des Fonds bleiben gleich, aber die Möglichkeiten zum Helfen werden umfassender.

■ Und neues Logo

Entsprechend dem Namen wurde auch das neue Logo angepasst. Es lädt – in japanischer Tuschzeichnung gestaltet – zu Interpretationen ein, die über den Schutz des Embryos hinausgehen. Weiterführendes Stützen, überbrücken (von schwierigen Situationen), solidarisches Helfen, all



Kirchengesangbuch

Die Volksausgabe des Katholischen Gesang- und Gebetbuches der Schweiz ist ausverkauft; auch die Hilfsmittel dazu (Orgelbuch Band I-III, Grossdruckausgabe, Vorsängerbuch, Werkbücher, Schallplatten, Faszikel 91 «Advent und Weihnachten») sind vergriffen. Ein Nachdruck dieser Ausgaben ist im Hinblick auf das kommende Gesangbuch nicht mehr vorgesehen.

Beziehbar sind nur noch ein Restbestand an Plastikausgaben des KGB und der Faszikel 94 «Im Jahreskreis», der weiterhin beim Missionshaus Bethlehem in 6405 Immensee erhältlich ist. Der Preis der Plastikausgaben (rot, braun und grün) wird ab 1. Januar 1996 gesenkt; er beläuft sich nunmehr auf Fr. 11.75 (inkl. 2% MWST). Eine Möglichkeit, lädierte Exemplare in den Kirchenbanken für die Zwischenzeit zu ersetzen.

Verein für die Herausgabe des Katholischen Kirchengesangbuches

Bücherprospekte

Bei der 99. Sitzung des Dreiländerausschusses der Vereinigungen des katholischen Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz, der in Mainz zusammenkam, wurden die neuen Themenprospekte «Jugend- und Ministrantenarbeit» und «Neue Jesus-Bücher» vorgestellt. Beide Verzeichnisse sind ab sofort lieferbar. Für 1996 werden weitere Prospekte «Thematische Gottesdienste – mit und ohne Priester» sowie «Neue religiöse Bewegungen» vorbereitet.

Mitgeteilt

Amtlicher Teil

Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

■ DOK-Dezembersitzung: Liturgie und Öffentlichkeitsarbeit als Schwerpunkte

An ihrer Dezembersitzung in Zürich befasste sich die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) hauptsächlich mit pastoralen Fragen. Zur Überarbeitung der Richtlinien für Sonntagsgottesdienste ohne Priester und der Ausarbeitung von entsprechenden Modellen wird eine Kommission eingesetzt. Aus Anlass des 20jährigen Arbeitsjubiläums des Chefredaktors der «Schweizerischen Kirchenzeitung», Dr. Rolf Weibel, empfing die DOK den Chefredaktor und seine Mitredaktoren.

Der Entwurf einer Verfahrensordnung für die Erarbeitung von pastoralen Prioritäten auf interdiözesaner Ebene wurde von der DOK besprochen und für die Vernehmlassung durch die betroffenen Gremien freigegeben. Diese Verfahrensordnung bietet die Grundlage für die Fortsetzung der Evaluation der Verbindlichkeiten der DOK gegenüber den 51 Arbeitsstellen, Institutionen und Verbänden, die der DOK unterstellt sind oder mit denen sie Kontakte pflegt.

Im Bereich der Liturgie nahm die DOK in zustimmender Weise von dem Plan einer Einführungsstrategie für das neue Kirchengesangbuch Kenntnis.

Domherr Dr. Vitus Huonder berichtete über die Tagung der Basler Liturgischen Kommission, die sich mit der Frage des sonntäglichen Wortgottesdienstes befasste. Bischofsvikar Dr. Max Hofer erläuterte die Umfrage zu diesem Thema, die 1995 im Bistum Basel durchgeführt wurde. Für die Überarbeitung der Richtlinien zu «Sonntägliche Gottesdiensten ohne Priester» aus dem Jahre 1987 und für die Ausarbeitung von Gottesdienstmodellen wird eine Kommission gebildet.

Das 20-Jahr-Arbeitsjubiläum von Chefredaktor Dr. Rolf Weibel bot der DOK Anlass, sich mit ihm und den anwesenden Mitredaktoren, Pfarrer Josef Wick (Heiden) und Dr. Urban Fink (Solothurn/Zürich), über organisatorische und inhaltliche Fragen der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (SKZ) zu unterhalten. Die DOK würdigte den bewundernswerten Einsatz des Chefredaktors, der seit zwanzig Jahren mit einer im Vergleich zu ande-

ren Publikationen geringen Infrastruktur eine theologisch hochstehende Wochenzeitschrift herausgibt. Sie ist amtliches Organ der Diözesen Basel, Chur und St. Gallen und auch von ihrem Informationswert her für die Deutschschweiz von grosser Bedeutung. Obwohl die SKZ trotz abnehmenden Abonnentenzahlen bis heute selbsttragend ist, müssen Anstrengungen für die Werbung von Neuabonnenten, z. B. bei theologisch interessierten Laien, unternommen werden.

Der für die DOK-Sitzung entschuldigte SKZ-Mitredaktor Prof. Dr. Kurt Koch wird als Bischof von Basel als ordentliches Mitglied an der nächsten Sitzung der DOK teilnehmen, weswegen Grundsatzentscheide in der März-Sitzung 1996 getroffen werden.

Bistum Basel

■ Kurt Koch: Bischofsweihe und Amtsantritt als neuer Bischof von Basel

Kurt Koch, der gewählte Bischof von Basel, wird am Freitag, 23. Februar 1996, in der Kathedrale Solothurn sein Amt als Diözesanbischof antreten. Bereits am 6. Januar 1996 wird Kurt Koch in Rom zusammen mit andern Bischöfen von Papst Johannes Paul II. zum Bischof geweiht. Am 21. August 1995 hat das Domkapitel des Bistums Basel Kurt Koch zum Bischof gewählt. Auf den 7. Dezember 1995 hat Papst Johannes Paul II. diese Wahl bestätigt.

Bischofsweihe in Rom

Es ist im Bistum Basel üblich, dass der Amtsantritt eines Priesters, der zum Diözesanbischof gewählt wurde, mit der Bischofsweihe in der Kathedrale in Solothurn verbunden ist. An den neugewählten Bischof Kurt Koch ist vor kurzem, wie er an die Seelsorger und Seelsorgerinnen schreibt, «der Wunsch von Papst Johannes Paul II. herangetragen worden, dass er selbst mich zum Bischof weihen möchte... Ich muss gestehen, dass ich über diesen Wunsch erstaunt war.» Der Papst möchte damit «ein Zeichen seiner Sorge für das Bistum Basel setzen und seine Verbundenheit mit uns zum Ausdruck bringen. Nach eingehenden Überlegungen will ich diesen persönlichen Wunsch des Papstes achten», führt Bischof Kurt Koch weiter aus.

Amtsantritt in Solothurn

Da die Weihe des Diözesanbischofs in Rom stattfinden wird, «versteht es sich

von selbst», dass der Amtsantritt in der Kathedrale in Solothurn «einen ganz besonderen Akzent erhalten muss», betont Bischof Kurt Koch. Bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs von Basel am 23. Februar 1996 leitet Bischof Joseph Candolfi als Administrator das Bistum.

Beginn eines notwendigen Dialoges und Zeichen der Solidarität

Für Kurt Koch ist die Bischofsweihe in Rom Beginn eines notwendigen Dialoges zwischen der Ortskirche Basel und dem Zentrum der Weltkirche; denn der neue Bischof möchte viele Anliegen und Sorgen des Bistums in Zukunft mit den Verantwortlichen in Rom besprechen.

Bischof Kurt Koch freut sich, dass einige Mitbrüder, die mit ihm in Rom die Bischofsweihe empfangen, aus armen Teilkirchen stammen wie Brasilien, Peru, Mazedonien, Lettland und Ukraine. «Damit wird ein Zeichen der Solidarität gesetzt, das uns freilich inskünftig verpflichten muss», hält der neue Bischof von Basel fest.

Solothurn, 21. Dezember 1995

Max Hofer

Informationsbeauftragter

■ Dekanatenkonferenz 1996

Vom 16.–18. Januar 1996 findet in Bethanien, St. Niklausen, die jährliche Dekanatenkonferenz statt. Themen sind: Besinnung auf dem Hintergrund der Bistumsereignisse 1995; Personalsituation im Bistum Basel (Handlungsschritte); Revision der Dekanatsstatuten.

Max Hofer

Informationsbeauftragter

■ Im Herrn verschieden

Louis Freléchoz, Ehrendomherr Delémont

In Delémont starb am 17. Dezember 1995 Ehrendomherr Louis Freléchoz. Er wurde am 22. September 1913 in Courtételle geboren und am 29. Juni 1943 zum Priester geweiht. Zunächst war er Vikar in Saint-Imier (1943–1947) und wirkte dann als Pfarrer von Moutier (1947–1978). 1968–1974 war er Dekan des Kapitels Saint-Imier, 1974–1983 Délégué épiscopal für den französischsprachigen Bistumsteil, 1983–1986 Bischofsvikar für dieses Gebiet und 1981–1991 nicht-residierender Domherr des Standes Jura. Als Ehrendomherr verbrachte er seit 1991 seinen Ruhestand in Delémont. Dort befindet sich auch sein Grab.

Bistum Sitten

■ Wünsche zum Neuen Jahr

Die Römer verehrten den Gott Janus als den Gott des Torbogens, den Schützer des Ein- und des Ausgangs, als den Gott des Anfangs. Sie stellten ihn dar mit einem Doppelantlitz. Er schaute zurück in die Vergangenheit und voraus in die Zukunft. Sie stellten ihn an den Anfang ihres neuen Jahres und gaben dem ersten Monat ihres Kalenders seinen Namen: Januar.

Die beiden Gesichter in dem einen Kopf vereint, ein Doppelgesicht also, wollte für sie wohl heissen: in die Vergangenheit zu schauen, nicht um Geschehenem nachzutruern, sondern um daraus zu lernen und so in der Gegenwart die Zukunft neuer und, wo notwendig, anders zu gestalten.

Doppelgesichtigkeit hat bei den Menschen auch eine negative Bedeutung erhalten. Wir meinen damit oft einen Menschen, der einmal so, und das andere Mal anders denkt, redet oder handelt, immer so, wie es für ihn am besten passt. Er benutzt die Kenntnis seiner eigenen und anderer Vergangenheit, um daraus für sich selber in der Zukunft den besten Nutzen zu schlagen. Er handelt egoistisch in der Gegenwart.

Auch wir beginnen unser Kalenderjahr mit dem Monat des Janus. Unsere Kirche hat jedoch eine andere Gestalt an seinen Anfang gestellt: Maria, die Mutter Gottes und die Königin des Friedens.

Maria hat ihre Vergangenheit, ihre Gegenwart und ihre Zukunft in die Hand Gottes gegeben. Sie hat ihr Gesicht ganz Gott zugewandt. Sie hat aus dieser Hinwendung die Fülle der Gnaden für ihre Vergangenheit – *die Unbefleckt Empfangene* –, für ihre Gegenwart – *Mutter Jesu und Jungfrau* – und für ihre Zukunft – *die von Gott in den Himmel Aufgenommene* – empfangen.

Wir sagen einem Menschen oder einer Gemeinschaft oft nach, dass sie nichts aus der Vergangenheit gelernt hätten, dass sie immer noch in der Vergangenheit lebten, oder dass sie die eigene Vergangenheit leugnen möchten.

Solche Menschen tun sich schwer mit ihrer Zukunft – und verlieren oft Halt und Orientierung in der Gegenwart. Es wäre gut, wenn nicht nur die Christen, sondern alle Menschen guten Willens ihre Vergangenheit, so wie sie war, Gott anvertrauen und ihre Gegenwart in Gottes Hand geben, denn dann wäre ihre Zukunft voller Hoffnung.

Bischofsweihe in Rom

Mit Überraschung hat die Diözesankonferenz erfahren, dass der neue Bischof von Basel die Bischofsweihe in Rom erhalten soll. Mit diesem vorab innerkirchlichen Entscheid soll die Verbundenheit Roms mit dem Bistum Basel besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Abweichung von der bisherigen Praxis und der Zeitpunkt, in dem sie erfolgt, lassen zwar einiges offen, indessen bestehen zurzeit keinerlei Anhaltspunkte für eine andere Annahme. Der Bischofsweihe und der nachfolgenden Amtseinsetzung wird darum mit Freude entgegengesehen.

Der Entscheid, dass Kurt Koch, gewählter Bischof des Bistums Basel, die Bischofsweihe in Rom und nicht wie gewohnt in der Kathedrale in Solothurn erhalten soll, kommt für die Diözesankonferenz überraschend, und es stellt sich tatsächlich die Frage, ob Rom damit das Bistum Basel näher an sich binden will.

Basisnähe und -verbundenheit ebenso wie...

Da sich das Konkordat von 1828 in diesem Punkt nicht äussert, widerspricht ihm die Verlegung der Bischofsweihe äusserlich nicht. Hinzu kommt, dass tatsächlich schon einmal, im Jahre 1885, ein Basler Bischof in

Rom geweiht worden ist (Bischof Fiala). Geht man jedoch vom Sinn und Geist der Vereinbarung aus, davon, dass hinter der Sonderregelung eine besonders enge Basisnähe und -verbundenheit der Ortskirche mit ihrem Bischof steckt, dann lässt der Entscheid tatsächlich einigen Raum für Interpretationen.

... Verbundenheit zu Rom

Wie Kurt Koch in einem Schreiben an die Gläubigen festhält, möchte der Papst mit der Neuerung ein Zeichen seiner Sorge für das Bistum Basel setzen und damit seine besondere Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Wenn darin eine Fortsetzung der mit der Bestätigung Kurt Kochs eingeschlagenen Politik, eine vermehrte Öffnung hin zum Dialog liegt, ist die Neuerung tatsächlich zu begrüßen. Zurzeit fehlen dem Vorort jedenfalls Anhaltspunkte für eine andere Annahme, weshalb die schon am 6. Januar vollzogene Weihe die Vorfriede auf den für 23. Februar 1996 vorgesehenen Austausch der Loyalitätserklärungen und die nachfolgende Amtseinsetzung in der Kathedrale nicht beeinträchtigt.

Vorort der Diözesankonferenz des Bistums Basel

Wir gehen auf diesem Weg der Hoffnung auf das 3. Jahrtausend zu. Der Heilige Vater lädt uns ein, das Gnadenjahr 2000 vorzubereiten durch ein «Christus-Jahr» 1997, ein «Heilig-Geist-Jahr» 1998 und ein «Gott-Vater-Jahr» 1999.

Das möchte mein Neujahrswunsch sein: Wenden Sie Ihr Gesicht im kommenden Jahr immer mehr dem dreifaltigen Gott zu. Auf seinem Antlitz werden Sie Freude, Frieden und Hoffnung lesen.

Er begleite Sie auf Ihren Wegen!

Sitten, 1. Januar 1996

+ Norbert Brunner, Bischof von Sitten

Wortmeldungen

Unruhige Gedanken zu «Die Beziehung der Frau zum Priestertum»

Wäre Eduard Birrers Wortmeldung nicht genau in der Weihnachtsausgabe unserer Kirchenzeitung zu mir gelangt – ich hätte ihr kaum

grössere Beachtung geschenkt. Nun war dieser Ausgabe aber ein Bild von Eugen Bollin vorangestellt, auf welchem ein Säugling die grosse Mitte einnimmt. Nicht der Mann, nicht die Kirche und auch nicht die Frau stehen im Mittelpunkt der Weihnachtsbotschaft des Künstlers. Sie alle machen nicht das aus, was es den Menschen an Weihnachten zu verkünden gibt. Nein, es ist die Botschaft eines Neugeborenen, welche es in unsere Zeit hinein auszulegen gilt. Es ist die Botschaft, dass Gott sich jedem Neugeborenen schenkt mit der Möglichkeit, mit diesem Menschen eins zu werden, Licht für die Welt zu werden.

Diesem Anfang von Eugen Bollin setzt Eduard Birrer ein bitteres Ende, weil er sagt, dass es den samenspendenden Mann braucht, dass es die geschlechtlichen Eigenschaften des Mannes braucht, dass es den Priester braucht, um die Zeichen Gottes für die Menschen auch in Zukunft zu verkünden, weil sonst die Komplementarität, die Polarität der Schöpfung gestört würde, welche sich eben aus zeugendem Mann und empfangender Frau zusammensetzt.

Dass dies die zusammengefasste Botschaft zu Weihnachten durch unsere Kirchenzeitung sein sollte, das beunruhigte mich doch zu sehr.

Ich entschied mich deshalb auch zu einer Wortmeldung. Ich glaube daran, dass der «Leib Christi» nicht primär von zeugenden Menschen abhängig ist, sondern einzig und allein von über-zeugenden Menschen. Es kann also nicht um die Eigenschaften der jeweiligen Geschlechtlichkeit gehen. Es muss um Menschen gehen, die durch ihr Leben etwas von ihrer Beziehung mit Gott andern mitteilen können. Die Ebene der Geschlechtlichkeit wird dabei unwichtig, die Ebene der Polarität wird überstiegen. Es geht nicht mehr ums Zeugen, sondern um das Über-Zeugen. Und das ist eine Eigenschaft, die Männer und Frauen erlangen können. Es braucht dazu wahre, echte, suchende, offene und liebende Menschen mit dem Herzen eines Neugeborenen. Überzeugende Menschen sind solche, die von sich sagen, dass ihre Lebenserfahrungen dazu führten, dass sie wie neugeboren sind. Diese Neugeburt ist nicht mehr eine geschlechtliche, sondern eine im Geist (vgl. dazu das Johannesevangelium). Darauf und einzig darauf muss sich eine christliche Kirche konzentrieren: solche Menschen muss sie ins Priestertum berufen, denn nur so kann sie eine wahre Kirche werden und immer mehr den «Leib Christi» verwirklichen, nur so.

Aber wir stehen in einer Zeit, in der Meinungen wie die von Eduard Birrer und die meinige sich konträr gegenüberstehen, und in der die offizielle Kirche nur Eduard Birrer Recht gibt. Ich setze deshalb noch auf etwas anderes. Ich behalte mir die biblischen Aussagen von der «Wiedergeburt des Herrn» vor Augen und bin überzeugt, dass Gott nicht nochmals einen Mann allein schicken wird. Der mitteleuropäische Boden wäre zumindest mit einer wachsenden Minderheit bereit, dass Gott auch mittels einer Frau zu uns sprechen könnte, wie Jesus es damals tun konnte. Es gibt gar keine andere Möglichkeit für die Vollendung, die uns verheissen ist, als dass eine Frau zumindest mit dabei sein wird. Halten wir uns also bereit, denn wir wissen weder Tag noch Stunde, noch die Art, wie Gott erscheinen wird.

Hildegard Aepli

Hildegard Aepli ist Seelsorgerin und Pastoralassistentin in Lichtensteig

Verstorbene

Annette Gebhard, Pastoralassistentin, Rüti-Dürnten-Bubikon

Am 22. Mai 1995 nahm eine grosse Trauergemeinschaft von Verwandten, Bekannten, vielen angereisten Gläubigen der Dreifaltigkeitspfarrei Rüti-Dürnten-Bubikon und Weihbischof Henrici bei der Beerdigung im deutschen Lindau Abschied von der Pastoralassistentin Annette Gebhard. Eine Woche zuvor war sie bei einem Autounfall tödlich verunglückt.

Annette Gebhard wurde 1952 bei Lindau am Bodensee als jüngstes von drei Kindern einer Arztfamilie geboren. Nach absolviertem Abitur studierte sie Theologie in Würzburg, Münster und Freiburg im Breisgau, wo sie 1982 ihre Ausbildung abschloss.

Während einem knapp einjährigen Aufenthalt in Indien begegnete sie auch Mutter Teresa, was sie als nachhaltigen Eindruck mit auf ihren weiteren Weg genommen hat. Später arbeitete Annette in verschiedensten Bereichen der Seelsorge in Krankenhaus und Gefängnis sowie als theologische Mitarbeiterin im Herder Verlag.

Längere Zeit als Geschäftsführerin für Administration und Werbung der Missionszeitschrift «Herz im Angriff» in Freiburg tätig, führten ihre Wege an den Zürichsee, wo sie sich der herausfordernden Aufgabe der Gemeindeleitung in Horgen stellte. Kurz darauf wechselte sie auf die andere Seeseite hinüber und arbeitete als Patorialassistentin in der Seelsorge der Dreifaltigkeitspfarrei Rüti-Dürnten-Bubikon.

Ihre immer wieder neue Motivation zur Arbeit in der Kirche begründete Annette mit ihrer tiefen Überzeugung, dass das Evangelium den Menschen hilft, ganz, gesund und heil zu werden.

«Christus schenkt dir die Freude, schenkt dir die inwendige Freude. Die Freude braucht dein ganzes Wesen. Vor allem durch das, was und wie du bist, führt sie die Menschen zu Gott.» Dieses Zitat von Prior Roger Schutz wurzelte tief in der Spiritualität von Annette und machte ihre Verbundenheit mit der ökumenischen Gemeinschaft von Taizé immer wieder spürbar.

Mit dem plötzlichen Tod von Annette Gebhard verlieren viele Angehörige, Freunde und die Pfarrei etwas von dieser Freude, Lebendigkeit und Zuversicht, besonders auch Menschen am Rand, Kranke und Betagte, denen sie sehr feinfühlig begegnen konnte.

«Annette Gebhard», sagte Weihbischof Henrici in seiner Ansprache im Beerdigungsgottesdienst, «starb unerwartet, aber nicht unvorbereitet.» *Arnold Landtwing-Sedelberger*

Neue Bücher

«Chrabbel»-Feiern gestalten

Liebe Gott, du ghörsch mis Lied (Ausgabe: Schweizer Mundart). Lieber Gott, du hörst mein Lied (Ausgabe: Schriftsprache). Bilderbuch und Musikkassette. Ein Bilderbuch zum gemeinsamen Beten, Singen, Basteln für Eltern mit kleinen Kindern im Vorschulalter sowie zum Gestalten von «Chrabbel»- und «Eltern-Kleinkind»-Feiern, Christlicher Bilder-Liederbuch-Verlag, Lindau.

Kinder nehmen anfänglich die Welt stark über Töne und Stimmungen wahr. Sie ahnen durch erste Laute die Sprachmusik der Eltern nach, und wir können oft beobachten, wie sie sich durch fröhliche Musik in Bewegung bringen lassen. Dieser Ansprechbarkeit wird im vorliegenden Bilderbuch mit Musikkassette Rechnung getragen, wenn Kinder im Vorschulalter damit religiös angesprochen werden. Eine der wenigen Erziehungshilfen, die über Bild und Klang gleichzeitig ansprechen.

Viele schöne Lieder regen zu frohem Singen und Tanzen an. Eingängige Melodien, hübsche Instrumentalbegleitungen und die von

Kindern geliebten Versreime lassen bald einzelne Lieder zu Favoriten im Kinderzimmer werden. Der Tonträger ist besonders Eltern willkommen, welche selbst kein Instrument spielen oder nicht singen können. Die Verführung ist

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Hildegard Aepli, Aeuliweg 2, 9620 Lichtensteig
Brigitta Biberstein, Rütihaldenstrasse, 8135 Langnau

Dr. Urs Josef Cavelti, Gonzenbergstrasse 50, 9202 Gossau

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Christian Kissling, Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern

Arnold Landtwing-Sedelberger, Präfekt, Herrensasse 7, 6430 Schwyz

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Bischöfliches Ordinariat, Postfach 263, 9001 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Maihofstrasse 74, 6006 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Designerter Bischof von Basel
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-410 47 55

Urban Fink, lic. phil. et Dr. theol. des.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-280 74 33

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 21,
Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.- zuzüglich MWST,
Ausland Fr. 115.- zuzüglich MWST und
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.-
zuzüglich MWST;
Einzelnummer: Fr. 3.- zuzüglich MWST und
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

NEUE BÜCHER

gross, sich ab und zu bei Kindern durch gekonnte Tonbändli ersetzen zu lassen. Und wenn dabei sogar das Problem der religiösen Erziehung «gelöst werden» kann, ist die Versuchung um so grösser.

Doch trotz allen guten Prädikaten ist auch hier sinnvoll, nicht einfach unkritisch Buch und Lied dem Kind zu übergeben. Zwar sind all die Lieder grundsätzlich auf Empfindungen und Bedürfnisse der Kleinkindwelt ausgerichtet; doch es haben sich einige Anschauungen und Formulierungen in die Texte eingeschlichen, die dem eigenverantwortlichen Denken heutiger Zeit nicht mehr entsprechen.

So kann es sinnvoll sein, anstelle von: «Gott, dir gehöred mini Füess, Händ...» vielleicht zu singen: «Gott, ich han zwei starki Füess, flinki Händ...» und anschliessend Dankbarkeit für dieses Geschenk auszudrücken (statt indirekt die Verantwortlichkeit dafür abzuwenden, was «Gottes Füsse» auch immer tun mögen).

Begriffe wie: Heiland – heb Verbarme – Schutzengel – Herr und Meischer – usw. sind für heutige kleine Kinder nicht unbedingt sinn-gemäss verständlich, wo Eltern dazu nicht hin-führen. Begriffe zum Heilsgeschehen werden verwendet, die oft kaum heutige Erwachsene noch verstehen, ohne sich intensiver damit aus-einandergesetzt zu haben.

Daher: Eltern sei ein kritisches Überprüfen und selektives Umgehen, allenfalls Anpassen der Texte für ihr Kind empfohlen. Darüber hin-

aus lohnt es sich, hellhörig auf Kinderfragen einzugehen, sie als Chance und Herausforderung auf dem eigenen Glaubensweg zu sehen und etwas Zeit dafür zu investieren. Das gemeinsame frohe Singen, Tanzen und Beten in der jungen Familie lässt Kinder vertrauensvoll und mutig fürs Leben werden.

Für Gestaltende und Verantwortliche in «Eltern-Kleinkind-Feiern» sind Textüberprüfungen und allfällige Veränderungen ein Muss.

Alles in allem – ein anregendes Material, das viel Freude und Fröhlichkeit auf den Glaubensweg mit Kindern bringen kann.

Brigitta Biberstein

Das barocke St. Gallen

Die Abtei St. Gallen. Band III. Beiträge zum Barockzeitalter. Ausgewählte Aufsätze in überarbeiteter Fassung von Johannes Duft, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1994, 308 S.

Das Barockzeitalter ist die letzte Blütezeit der Abtei St. Gallen, von der die Stiftskirche und die weltberühmte Stiftsbibliothek als äusserer Rahmen für Handschriftensätze von Weltrang ein eindrucksvolles Zeugnis darstellen. Der vorliegende Band sammelt eine stattliche Reihe von einschlägigen Aufsätzen des hochverdienten Stiftsbibliothekars Johannes Duft. Der Autor hat diese Studien nochmals überarbeitet und mit bibliographischen Nach-

trägen versehen. Jede dieser Arbeiten zeugt von der tiefen Sachkenntnis des Autors und auch von seiner sprachlichen Sorgfalt und Ausdruckskraft.

Die Aufsätze sind in zwei Gruppen geordnet: Der erste Teil befasst sich mit den Institutionen. Hier findet man die historisch aufschlussreiche Abhandlung über den St. Galler Klosterstaat. Dazu kommen Studien aus dem Bereich des Baus der Stiftskirche und der Stiftsbibliothek.

Der zweite Teil macht den Leser mit Persönlichkeiten bekannt; den Fürstbäben Gallus Alt und Cölestin Gugger, dem Pater Gabriel Hecht als Bautheoretiker und Bruder Gabriel Looser als Praktiker. Johannes Duft verneigt sich auch in Ehrfurcht und Anerkennung vor den ehemaligen Stiftsbibliothekaren, ihrer Gelehrsamkeit und ihrem distinguierten Sammeleifer, dem wir das unschätzbare St. Gallische Kulturgut verdanken (Pius Kolb, Johann Nepomuk Hauntinger, Ildefons von Arx und Franz Weidmann).

Der Beitrag «Kardinal Karl Borromäus, der Kirchenreformer» geht vom Besuch des Heiligen in St. Gallen aus, ist aber zugleich eine treffende Darstellung der politisch-konfessionellen Verhältnisse St. Gallens und überdies ein wichtiger und kritischer Beitrag zur Biographie des grossen Reformbischofs, in dem das Konzil von Trient gleichsam Fleisch und Blut angenommen hat.

Leo Ettlin

JUGENDSEELSORGE ZÜRICH

Kath. Arbeitsstelle für Jugendarbeit und Jugendberatung im Kanton Zürich

Für den Ausbau des Bereichs Jugendarbeit suchen wir auf 1. Mai 1996 oder nach Vereinbarung eine Frau oder einen Mann als

Beauftragte(n) für Jugendarbeit

80%-Anstellung

Aufgaben:

- Animation und Begleitung von Jugendarbeit in Regionen und Pfarreien
- Planung und Organisation von Anlässen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z.B. Ostertreffen, Nachtwallfahrt, Weekends, Jugendreisen)
- Mitplanung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

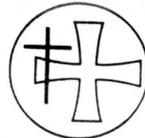
Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen oder pädagogisch-psychologischen (eventuell theologischen) Bereich
- mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Jugend
- Engagement für kirchliche Jugendarbeit

Die Anstellung erfolgt nach der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Weitere Auskunft erhalten Sie bei Stephan Kaiser, Stellenleiter, Telefon 01-252 35 80.

Ihre Bewerbung richten Sie bis 17. Januar 1996 an: Stephan Kaiser-Creola, Jugendseelsorge Zürich, Auf der Mauer 13, Postfach, 8023 Zürich



Katholische Kirchgemeinde Heilig Kreuz Zürich-Altstetten

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung

eine(n) Mitarbeiter/-in im Seelsorgeteam

Arbeitsbereiche:

Jugendarbeit, Firmvorbereitung, Liturgie, Diakonie und allgemeine Pfarreiarbeit (mögliche Bereiche: Angebote für Trauernde, Alleinerziehende, Ausländer/-innen usw.).

Unser Angebot:

80-100%-Stelle, eingespieltes Seelsorgeteam (6 Mitglieder), lebendige Pfarrgemeinde, Entfaltungsmöglichkeiten entsprechend der eigenen Fähigkeiten, Lohn- und Sozialleistungen gemäss Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Unsere Erwartungen:

Theologische, pädagogische oder gleichwertige Ausbildung (z.B. in den Bereichen Katechese oder Jugendarbeit); Freude an der Arbeit mit Menschen verschiedener Altersstufen, Teamfähigkeit, Flexibilität, Bereitschaft, sich in die Gemeinde einzugeben.

Weiterekünfte erteilt Maria von Erdmann, Pastoralassistentin, Telefon 01-431 79 70.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an Franz Rohrbasser, Kirchenpflege Heilig Kreuz, Postfach 1584, 8048 Zürich